

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang Sozialpädagogik

Kurs VZ 2015-2020

Michael Schenkel

Zugang zu digitalen Medien für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung

Hinweise für die Begleitung und Betreuung in institutionellen stationären Wohnsettings

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Januar 2020 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialpädagogik.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2020

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Abstract

Die vorliegende Forschungsarbeit beleuchtet ein noch kaum beachtetes Themenfeld. Es wurde noch wenig erforscht und beschrieben, wie Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung bei der Nutzung digitaler Medien begleitet und unterstützt werden können. Wie durch ein Blitzlicht wird die Thematik der Unterstützung und Begleitung innerhalb von stationären Wohnsettings in dieser Arbeit beleuchtet. Dazu hat der Autor in einem ersten Schritt eine breite Auslegeordnung der relevanten Aspekte der Thematik im Theorieteil dargelegt. In einem zweiten Schritt wurden vier Expert*innen aus unterschiedlichen Institutionen befragt, wie sie mit den Herausforderungen von digitalen Medien umgehen. Um die Expert*innen zu identifizieren wurde das Gatekeeperverfahren angewendet. Mit den ausgewählten Personen wurde ein qualitatives Interview anhand eines Leitfadens durchgeführt. Die Aussagen der befragten Expert*innen wurden anschliessend mittels qualitativer Inhaltsanalyse strukturiert, mit den Erkenntnissen und Annahmen aus dem Theorieteil verglichen, sowie anhand sozialpädagogischer Leitprinzipien und ethischer Richtlinien aus dem Berufskodex von AvenirSocial bewertet. Das Resultat besteht einerseits aus Erkenntnissen und Empfehlungen im Umgang mit den vorhandenen Risiken sowie einer Ideensammlung von Möglichkeiten und Chancen. Andererseits werden auch organisatorische Aspekte beleuchtet und deren Umsetzung diskutiert. Dabei werden unter anderem der Auftrag der Institution, systemische Aspekte wie das Auslagern von Bildungsangeboten an Externe, sowie die Notwendigkeit und der Inhalt eines allfälligen Konzepts zu digitalen Medien besprochen.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	IV
1. Einleitung	1
1.1. Ausgangslage.....	1
1.2. Berufsrelevanz	2
1.3. Fragestellung und Zielsetzung.....	3
1.4. Adressaten und Adressatinnen.....	3
1.5. Aufbau der Arbeit	3
1.6. Abgrenzung	4
2. Kontext	4
2.1. Institutionen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung	4
2.1.1. Auftrag und rechtliche Grundlagen	4
2.1.2. Auftrag der Mitarbeitenden durch eine Institution	6
2.2. Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung (innerhalb von institutionellen stationären Wohnsettings).....	7
2.2.1. Rechtliche Grundlagen.....	7
3. Sozialpädagogik und dazugehörige Leitprinzipien	9
3.1. Soziale Arbeit und Sozialpädagogik	9
3.2. Normalisierungsprinzip	11
3.3. Selbstbestimmung	11
3.4. Inklusion, Integration und Teilhabe	14
4. Digitale Medien	16
4.1. Definition	16
4.2. Medienkompetenzen	16
4.2.1. Technische Kompetenz.....	17
4.2.2. Nutzungskompetenz	17
4.2.3. Rezeptions- und Reflexionskompetenz	18
4.2.4. Soziale und ethische Kompetenz	18
4.3. Chancen und Risiken von digitalen Medien	18
5. Forschungsmethodik	21
5.1. Qualitative Forschung.....	21
5.2. Definition Expert*in	21
5.3. Wissensarten und Formen des Interviews	21
5.4. Stichproben	22
5.5. Ausgewählte Expert*innen.....	23
5.6. Erhebungsinstrument	24
5.7. Leitfadententwicklung	25
5.7.1. Umstände und Verortung	25
5.7.2. Chancen von digitalen Medien	25
5.7.3. Risiken von digitalen Medien.....	25

5.7.4.	Erfahrungen und mögliches professionelles Vorgehen.....	25
5.8.	Pretest.....	25
5.9.	Durchführung der Interviews und Datenaufbereitung.....	26
5.10.	Datenauswertung.....	26
6.	Forschungsergebnisse	27
6.1.	Umstände und Verortung.....	27
6.1.1.	Auftrag Mitarbeitende.....	27
6.1.2.	Auftrag Institution.....	27
6.1.3.	Auftrag und Ziele der Sozialen Arbeit.....	28
6.1.4.	Abgrenzung Auftrag Wohngruppe.....	28
6.1.5.	Zeitressourcen Mitarbeitende.....	28
6.1.6.	Anschaffung der Geräte und Internetzugang.....	29
6.2.	Chancen von digitalen Medien.....	29
6.2.1.	Angewandte Möglichkeiten.....	29
6.2.2.	Vorschläge und Grenzen für weitere Förderung.....	30
6.3.	Risiken von digitalen Medien.....	30
6.3.1.	Schutz der Privatsphäre der Klientel gegenüber Drittpersonen.....	30
6.3.2.	Schutz der Privatsphäre der Klientel gegenüber den Mitarbeitenden.....	31
6.3.3.	Cybermobbing.....	32
6.3.4.	Offline Treffen.....	32
6.3.5.	Illegale und gefährliche Inhalte.....	33
6.3.6.	Pornografie.....	34
6.3.7.	Fake News.....	34
6.3.8.	Suchterkrankung.....	35
6.3.9.	Weitere Risiken.....	36
6.4.	Erfahrungen und mögliches professionelles Vorgehen.....	36
6.4.1.	Erfahrungen mit internen Regelungen und/oder Konzepten zu digitalen Medien und die Frage: Konzepterstellung, Ja oder Nein?.....	36
6.4.2.	Grundbausteine Konzept.....	37
7.	Diskussion der Ergebnisse	39
7.1.	Umstände und Verortung.....	39
7.1.1.	Auftrag Mitarbeitende.....	39
7.1.2.	Auftrag Institution.....	40
7.1.3.	Auftrag und Ziele der Sozialen Arbeit.....	40
7.1.4.	Abgrenzung Auftrag Wohngruppe.....	40
7.1.5.	Zeitressourcen Mitarbeitende.....	41
7.1.6.	Anschaffung der Geräte und Internetzugang.....	41
7.2.	Chancen.....	41
7.2.1.	Angewandte Möglichkeiten.....	41
7.2.2.	Vorschläge und Grenzen für weitere Förderung.....	42
7.3.	Risiken.....	42
7.3.1.	Schutz der Privatsphäre der Klientel gegenüber Drittpersonen.....	42
7.3.2.	Schutz der Privatsphäre der Klientel gegenüber den Mitarbeitenden.....	43
7.3.3.	Cybermobbing.....	43
7.3.4.	Offline Treffen.....	44

7.3.5.	Illegale und gefährliche Inhalte	44
7.3.6.	Pornografie	45
7.3.7.	Fake News	46
7.3.8.	Suchterkrankung	47
7.3.9.	Weitere Risiken	48
7.4.	Erfahrungen und mögliches professionelles Vorgehen	48
7.4.1.	Erfahrungen mit internen Regelungen und/oder Konzept zu digitalen Medien und die Frage: Konzepterstellung, Ja oder Nein?	48
7.4.2.	Grundbausteine Konzept.....	49
8.	Schlussfolgerungen und Ausblick	50
8.1.	Fazit	50
8.2.	Ausblick.....	52
9.	Literaturverzeichnis.....	53
10.	Anhang	56
10.1.	Zusammenfassung der Erkenntnisse und Empfehlungen	56
10.2.	Leitfaden für Experteninterview	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Gegenstand und Funktion Sozialer Arbeit.....	10
Abbildung 2	Neuere Ansätze: Ziel-/Leitperspektiven	10
Abbildung 3	Inklusion, Integration und Teilhabe im Spannungsverhältnis.....	15
Abbildung 4	Vier Teilkompetenzen	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Der anthropologische Dreischritt der Selbstbestimmung: Die Tätigkeiten der Begleitung.	14
Tabelle 2	Varianten von Experteninterviews.....	22
Tabelle 3	Sammlung möglicher Grundbausteine für Medienkonzept	49

1. Einleitung

Im Jahr 2014 hat sich die Schweiz mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung an der Gesellschaft zu fördern (Eidgenössisches Departement des Innern EDI, ohne Datum). Ingo Bosse (2012) schreibt, dass «ein souveräner Umgang mit Medien (...) immer mehr zur Grundkompetenz für Teilhabe und Gestaltungschancen in der demokratischen Gesellschaft» werde (S.31).

Laut Corrine Reber (2017) führt heute kaum ein Weg an den digitalen Medien vorbei (S. 25). Weiter besagt Reber (2017), dass die Inklusion von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung durch soziale Netzwerke gefördert werden kann, weil sie eine Plattform für den Austausch und das Knüpfen von Kontakten bietet. (S. 26).

Um den Zugang zu digitalen Medien zu gewährleisten, brauchen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung Unterstützung und adäquate Rahmenbedingungen. Dadurch stehen Betreuungspersonen vor grossen Herausforderungen. Deshalb erscheint es sinnvoll, vorgegebene Rahmenbedingungen durch die Institutionen zu erarbeiten. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen muss unter anderem der Zugang zu Wissen für die Mitarbeitenden geregelt, der Schutz der Klientel vor Risiken, welche durch digitale Medien entstehen, gewährleistet, sowie die Möglichkeiten zur Förderung der Chancen digitaler Medien umsetzbar sein.

1.1. Ausgangslage

Für den Kontext der Kinder- und Jugendarbeit existiert bereits Literatur über die Nutzung (Chancen, Risiken, Herausforderungen) von digitalen Medien. Es bestehen ebenfalls einige Studien über die Prozesse der Mediatisierung in stationären Einrichtungen für Jugendliche. Diesbezüglich ist unter anderem die MEKiS-Studie zu nennen, in welcher ersichtlich wird, dass der Zugang zum Internet bei Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung weniger gewährleistet ist als bei Jugendlichen mit normaler Begabung (Oliver Steiner, Rahel Heeg, Magdalene Schmid & Monika Luginbühl, 2017, S. 48).

Zudem kann die Studie einen Zusammenhang herstellen zwischen medienpädagogischen Konzepten und medienerzieherischem Handeln. Institutionen mit medienpädagogischem Konzept geben zu 44% an, dass die Medienkompetenzförderung ein fester Bestandteil sei. Demgegenüber sind es bei Institutionen, welche über kein Konzept verfügen, nur 6% (Steiner et al., 2017, S.65).

Des Weiteren kann die James-Studie genannt werden, welche sich mit der Mediatisierung aller Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 19 Jahren in der Schweiz befasst (Lilian Suter et al, 2018, S.2).

Signifikant ist hier der Unterschied des Internetzugangs zwischen Jugendlichen, welche in Familien leben und Jugendlichen mit geistiger Beeinträchtigung, die in Wohnheimen untergebracht sind. Erstgenannte haben im Durchschnitt zu 94-99% einen Internetzugang, abhängig vom Landesteil (Suter et al., 2018, S.19), und zweitgenannte im Durchschnitt nur zu 78% (Steiner et al., 2017, S.48).

Bei ungefähr einem Drittel der Fachpersonen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe arbeiten, sind bei medienbezogenen Fragen Verunsicherungen oder Gefühle von Überforderung festzustellen (Steiner et al., 2017, S.56).

In stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung dürften ähnliche Resultate zu erwarten sein. Dem Autor der vorliegenden Arbeit sind diesbezüglich aber keine Studien bekannt.

1.2. Berufsrelevanz

Laut AvenirSocial (2010) sind soziale Integration (Art. 4.1) und Ermächtigung (Art. 7.1) zentrale Werte der Sozialen Arbeit. Die Sozialpädagogik, als Teil der Sozialen Arbeit, ist unter anderem in der Begleitung und Betreuung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung tätig.

Oliver Steiner (2017) merkt an:

Risiken der Mediatisierung sind zu begegnen, indem Haltungen, Konzepte und Programme entwickelt werden, die dazu sensibilisieren und anregen, digitale Medien nicht zur Versachlichung sozialer Beziehungen einzusetzen, persönliche Daten der KlientInnen [sic!] in möglichst umfassendem Masse zu schützen sowie problematischer Nutzung, Rückzug und Isolation (von KlientInnen [sic!] und Fachpersonen) zu begegnen. (S.11)

Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung brauchen individuelle Unterstützung, um den Umgang mit digitalen Medien erlernen zu können. Dabei entstehen Spannungsfelder und offene Fragen, welche zur Überforderung der zuständigen Fachpersonen in stationären Wohnsettings führen können.

Diese Spannungsfelder müssen bis anhin in vielen Fällen individuell bearbeitet werden, gestützt auf Literatur aus der Medienpädagogik für Normalbegabte oder für Jugendliche mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Da sich aber einerseits die gesetzlichen Grundlagen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen unterscheiden und andererseits die Lernsettings für Menschen mit einer Lernbeeinträchtigungen angepasst werden sollten, muss Wissen generiert werden, welches spezifisch auf erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zugeschnitten ist.

Aufgrund der beschriebenen Faktenlage und den daraus resultierenden Überlegungen ergeben sich für die vorliegende Arbeit die auf der nächsten Seite aufgeführten, relevanten Fragestellungen.

1.3. Fragestellung und Zielsetzung

Frage 1 (Hauptfrage): Wie können Institutionen mit stationärem Wohnangebot für erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung mit dem Thema digitale Medien umgehen?

Frage 2: Wie sieht der konkrete Auftrag aus, den Institutionen mit stationärem Wohnangebot gegenüber ihrer Klientel in Bezug auf digitale Medien haben?

Frage 3: Welches sind bekannte Chancen und Risiken im Umgang mit digitalen Medien?

Frage 4: Wie kann in Institutionen mit stationärem Wohnangebot für erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung der Zugang zu digitalen Medien gefördert und mit den Risiken umgegangen werden?

1.4. Adressaten und Adressatinnen

Diese Arbeit richtet sich an Fachpersonen aus der Sozialen Arbeit, welche sich mit der Betreuung und Begleitung von Menschen mit einer schweren bis mittelschweren kognitiven Beeinträchtigung in institutionellen Settings beschäftigen. Die Arbeit kann aber auch für Angehörige oder Fachpersonen, welche in anderen Settings mit erwachsenen Menschen arbeiten oder leben, lesenswert sein, denn viele Erkenntnisse aus dieser Arbeit lassen sich auch auf andere Kontexte übertragen.

Der Begriff Fachperson wird in dieser Arbeit in unterschiedlicher Form verwendet. Der Kernauftrag einer Fachperson aus der Sozialpädagogik besteht im Begleiten und Betreuen. Es werden im Folgenden aber auch Fachpersonen aus anderen Fachrichtungen erwähnt (z.B. Psychologie, Informatik, Sexualpädagogik etc.). Die Unterscheidung zwischen internen und externen Fachpersonen bezeichnet, ob die Personen, welche für Beratungen zugezogen werden, innerhalb oder ausserhalb der Institution angestellt sind.

1.5. Aufbau der Arbeit

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine qualitative Forschungsarbeit. Davon ausgehend, dass humanwissenschaftliche Forschungsgegenstände immer gedeutet und interpretiert werden müssen und das eigene Vorverständnis immer die Interpretation beeinflusst (Philipp Mayring, 2016, S.29), wird im folgenden Teil der Arbeit dieses Vorverständnis offengelegt.

Zuerst wird der Kontext von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung erläutert, welche in einem institutionellen stationären Wohnsetting leben. Dazu gehören rechtliche, sozialpädagogische und medienbezogene Themenbereiche. Anschliessend wird die gewählte Forschungsmethodik aufgezeigt. Der dritte Teil widmet sich den Forschungsergebnissen und der daraus resultierenden Diskussion. Zum Schluss werden die Erkenntnisse aus dieser Arbeit nochmals zusammengefasst und offene Forschungsthemen aufgezeigt.

1.6. Abgrenzung

Menschen mit einer Beeinträchtigung brauchen teilweise auch spezifische technische Hilfsmittel für die Bedienung eines Computers. Die vorliegende Arbeit wird sich nicht vertieft mit der Diversität dieser Hilfsmittel befassen. Es wird aber diskutiert, wie der Zugang zu technischen Hilfsmitteln ermöglicht werden könnte. Im Fokus der Arbeit sollen die pädagogischen Tätigkeiten und rechtlichen Möglichkeiten sein.

2. Kontext

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen digitale Medien. Diese werden durch Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung genutzt. Diese Personen werden durch Mitarbeitende einer Institution unterstützt. Die Mitarbeitenden sind Teil einer Institution, welche wiederum über die kantonalen Behörden mit der Gesellschaft verbunden ist. Im Folgenden werden Kontext und rechtliche Rahmenbedingungen Top-Down erläutert.

2.1. Institutionen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung

Die in dieser Arbeit beleuchteten Institutionen sind private Organisationen, welche durch eine Leistungsvereinbarung gegenüber dem jeweiligen Kanton verpflichtet sind, die Betreuung und Begleitung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zu gewährleisten. Der Fokus dieser Arbeit liegt auf den Wohnsettings, auch wenn die Institutionen weitere Dienstleistungen wie Arbeit und Beschäftigung oder Therapien anbieten.

In der Regel hat eine Wohngruppe 5-10 Bewohnende und 5-12 Mitarbeitende (je nach Arbeitspensum und Betreuungsschlüssel variierend). Meistens gibt es eine Gruppenleitung und innerhalb des Teams können verschiedene Systeme auftreten. Dem Autor bekannte und in den untersuchten Institutionen auftretende Systeme sind das Bezugspersonensystem- und das Ressortsystem. Bei ersterem ist jeweils eine mitarbeitende Person für einen Bewohner oder eine Bewohnerin zuständig und bearbeitet jeweils alle Themenfelder, beim zweiten werden Querschnittsthemen wie Freizeit, digitale Medien, Haushalt, Agogik und weitere Themenfelder unter den Mitarbeitenden aufgeteilt. Es gibt aber auch Mischformen.

2.1.1. Auftrag und rechtliche Grundlagen

Um den Auftrag von Organisationen, welche Wohnsettings für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung anbieten, in Bezug auf digitale Medien zu klären, müssen zuerst die gesetzlichen Grundlagen erörtert werden.

Das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit einer Behinderung (im Folgenden Behindertenrechtskonvention, BRK genannt) wurde von der Schweiz im Jahr 2014 ratifiziert. Dadurch verpflichtet sich der Staat, in seinem internen System unter anderem die Gleichstellung, den Schutz vor Diskriminierung, die Inklusion und die Behebung von Hindernissen zu fördern (Eidgenössisches Departement des Innern EDI, ohne Datum). Dies bedeutet, dass die Legislativen der Schweiz dazu aufgefordert sind, die Schweizer Gesetzgebung entsprechend anzupassen und die Aufgaben und Massnahmen entweder auf Bundesebene oder auf die föderalistischen Einheiten (Kantone, Gemeinden) zu verteilen.

Zwei wichtige Hinweise in Bezug auf digitale Medien ergeben sich aus Art. 3c BRK, in dem «die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft» eingefordert wird und aus Art. 9g BRK, in welchem eingefordert wird, dass die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen ergreifen, um «den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschliesslich des Internets, zu fördern».

Auf Bundesebene gibt es verschiedene Gesetze, die eine Orientierung über den Auftrag der Gesellschaft gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung geben. Dazu sind einige Artikel der Bundesverfassung aus dem Grundrechtskatalog zu nennen:

Artikel 12 BV besagt, dass Menschen in Notlagen das Recht auf Hilfe für ein menschenwürdiges Dasein haben. Dieses Recht kann auch auf Menschen mit einer Beeinträchtigung angewendet werden.

Des Weiteren gibt Art. 8 BV vor, dass das Gesetz Massnahmen für die Beseitigung von Benachteiligungen von Behinderten vorsieht. Diese Massnahmen werden im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (im Folgenden BehiG genannt), SR 151.3, noch weiter ausgeführt.

Ebenfalls in der Bundesverfassung verankert befinden sich die Sozialziele. Art. 41 Abs. 1f. BV gibt dabei einen weiteren Hinweis auf das Recht auf Bildung. Es sollen sich alle Menschen nach ihren Fähigkeiten aus- und weiterbilden können. Aus den Sozialzielen können allerdings, wie in Art. 41 Abs. 4 BV beschrieben, keine unmittelbaren Ansprüche abgeleitet werden.

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, SR 831.26, wurde erstellt, um die Rechtsansprüche von Menschen mit einer Beeinträchtigung zu konkretisieren und die Aufgaben an die Kantone zu delegieren. Es bezweckt Menschen mit einer Beeinträchtigung den Zugang zu Institutionen zur Förderung der Eingliederung zu ermöglichen. Die Kantone werden darin aufgefordert, diese Aufgabe zu gewährleisten und ein Konzept zu erstellen.

Die in dieser Arbeit untersuchten Institutionen befinden sich in den Kantonen Luzern und Zürich. Alle Einrichtungen haben mit dem jeweiligen Kanton eine Leistungsvereinbarung, welche auf einem verwaltungsrechtlichen Erlass basiert. Dadurch liegt zwischen den Institutionen und der Klientel ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis vor (Peter Mösch Payot, 2016, S.143).

Beide Kantone haben ein Konzept nach IFEG erstellt. In diesen werden keine konkreten Angaben bezüglich der Förderung von digitalen Medien gemacht. Es können aber Ansprüche aus einigen Passagen abgeleitet werden.

Das Konzept des Kantons Luzern zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG (Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG) vom 1. Januar 2008 besagt, dass sich die Angebote für Menschen mit einer Beeinträchtigung am Normalisierungsprinzip orientieren sollen. Des Weiteren sollen sie «eine möglichst hohe Selbstständigkeit, Autonomie und Partizipation» ermöglichen (ebd.).

Im Zürcher Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG für Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich vom 6. Juni 2010 wird von der sozialen Integration erwachsener invalider Menschen geschrieben.

Neben dem Auftrag für Hilfe und Unterstützung gibt es auch noch den Auftrag für Kontrolle und Sicherheit, welche eine Institution auszuüben hat. Dazu können freiheitseinschränkende Massnahmen notwendig sein.

Es kann zwischen bewegungseinschränkenden Massnahmen und freiheitseinschränkenden Massnahmen unterschieden werden. Die Erstgenannten sind im Gesetz ausdrücklich geregelt (Peter Mösch Payot, 2018, S.75).

Für die vorliegende Arbeit sind aber nur die Zweitgenannten von Belang, also diejenigen Einschränkungen der persönlichen Freiheit und der Persönlichkeit, welche keine Bewegungseinschränkungen einschliessen. Dazu gehört beispielsweise die Einschränkung von Kommunikationsmöglichkeiten aller Art oder der Entzug eines Mobiltelefons (Mösch Payot, 2018, S.70). Im Unterschied zu den Bewegungseinschränkungen sind diese Massnahmen nur fragmentarisch im Gesetz geregelt, weshalb eine Einschränkung aufgrund «genereller Rechtsprinzipien der Güter- und Pflichtenabwägung» begründet werden muss (Mösch Payot, 2018, S.73). Dies führt dazu, dass diese Einschränkungen in der Arbeit mit Menschen mit einer Beeinträchtigung «noch immer häufig und teilweise nicht reflektiert oder gerechtfertigt» sind (Mösch Payot, 2018, S.75). Um Einschränkungen der Freiheit, ausschliesslich der Bewegungsfreiheit, zu legitimieren, braucht es kumulativ eine «bestimmte rechtliche Grundlage», ein «öffentliches Interesse oder der Schutz überwiegender Rechte Dritter» und die Verhältnismässigkeit (Mösch Payot, 2018, S.72).

Innerhalb dieser Thematik kann eine Institution auf zwei verschiedenen Arten rechtlich belangt werden: Einerseits können laut Mösch Payot (2018) nicht berechnete freiheitseinschränkende Massnahmen «privatrechtliche, öffentlich-rechtliche oder gar strafrechtliche» Folgen haben. Andererseits ist es auch möglich, dass durch fehlende Gewährleistung von Sicherheit und Fürsorge (durch fehlende freiheitseinschränkende Massnahmen) eine «Vertragsverletzung mit Haftungsfolgen» vorliegt (S.68).

Kurzer Exkurs: Wie besagt sind Einschränkungen der Nutzung von digitalen Medien per Gesetz keine bewegungseinschränkenden Massnahmen. Diesbezüglich stellt sich die Frage, inwiefern der virtuelle Raum auch ein Teil der Gesellschaft ist oder in Zukunft noch stärker ein Teil davon werden könnte und der Entzug dessen, ebenfalls als bewegungseinschränkend gelten und damit stärker normiert werden sollte, um Willkür auszuschliessen. Stellen Sie sich vor, welche Chancen der virtuelle Raum einer Person mit leichter kognitiver und starker körperlicher Beeinträchtigung bieten könnte. Ist es gerechtfertigt, dass dieser Person durch die Mitarbeitenden einer Institution und der gesetzlichen Vertretung diese Möglichkeiten untersagt werden? Eventuell mit der Begründung, dass sie sich selbst schädige, da sie zu viel Zeit in der virtuellen Realität verbringe.

Mit der heutigen Rechtslage kann dieser Entscheid durch eine Güterabwägung, bei der nur die gesetzliche Vertretung und die Gruppenleitung beteiligt ist, durchgesetzt werden. Persönliche Wertehaltungen und Ängste könnten diese Entscheidung beeinflussen.

2.1.2. Auftrag der Mitarbeitenden durch eine Institution

In der Regel werden mittels Arbeitsvertrag die verschiedenen Aufgabenbereiche der Mitarbeitenden vereinbart. Dabei wird die Einhaltung der bestehenden Konzepte, Hausordnungen, Leitlinien und Leitbilder der Institution eingefordert. Diese Vorgaben machen nur Sinn, wenn sie realitätsnah und mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen umsetzbar sind.

Der Berufskodex von AvenirSocial (2010) besagt zudem in Art. 5.10, dass die Soziale Arbeit und somit die Mitarbeitenden einer Institution einem dreifachen Mandat verpflichtet sind. Dies beinhaltet ein Doppelmandat (Hilfe und Kontrolle) durch Gesellschaft und Anstellungsträger, ein weiteres Mandat gegenüber der Klientel und ein drittes seitens der Sozialen Arbeit, welches sich durch Professionswissen, der Berufsethik und durch die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit definiert. Das dritte Mandat soll den Professionellen der Sozialen Arbeit bei Dilemmasituationen zwischen dem ersten und zweiten Mandat den Weg weisen.

2.2. Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung (innerhalb von institutionellen stationären Wohnsettings)

Im BehiG wird der Begriff Behinderung folgendermassen definiert:

In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. (Art. 2 Abs. 1)

In dieser Arbeit wird der Fokus auf Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung gelegt. Diese Art der Beeinträchtigung kann sowohl durch geistige als auch durch psychische Beeinträchtigungen entstehen.

Da sich diese Arbeit auf Hinweise für eine Konzepterarbeitung konzentriert, ist es nicht notwendig, dass an dieser Stelle verschiedene Behinderungsformen aufgezeigt werden. Innerhalb von Institutionen für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung leben meistens Menschen mit sehr unterschiedlichem Hintergrund. Das Ziel eines Konzepts ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die für die Gesamtheit der Zielgruppe (Klientel und Mitarbeitende einer Institution) Orientierung schafft.

2.2.1. Rechtliche Grundlagen

Entsprechend der Zielgruppe, erwachsene Menschen mit einer schweren bis mittelschweren kognitiven Beeinträchtigung, werden an dieser Stelle die rechtlichen Grundlagen erläutert, welche innerhalb der Schweiz gelten.

Wie in Kapitel 2.1.2 beschrieben liegt zwischen den Institutionen und der Klientel ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis vor. Die Institutionen übernehmen laut Marianne Schwander (2016) Verwaltungsaufgaben und haben dadurch Verfassungsgrundsätze zu beachten. Dazu gehören die Gesetzmässigkeit, das öffentliche Interesse, die Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben, die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot (S.49).

Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, können sich die Klientel, die gesetzliche Vertretung oder auch die sich anwaltschaftlich für die Klientel einsetzenden Mitarbeitenden darauf berufen.

In der Schweiz haben alle Menschen mit einer mittelschweren bis schweren kognitiven Beeinträchtigung eine Beistandschaft. Diese wird entweder durch Angehörige oder durch eine professionelle Person ausgeführt. Dabei gibt es verschiedene Abstufungen. Die umfassende Beistandschaft wird bei besonders ausgeprägter Hilfsbedürftigkeit angeordnet, namentlich der dauernden Urteilsunfähigkeit (Art. 398 Abs. 1 ZGB).

Dabei entfällt die Handlungsfähigkeit der Person gänzlich (Art. 398 Abs. 3 ZGB). Das heisst, dass sie in den Bereichen Personensorge, Vermögensorge und Rechtsverkehr nicht mehr selber entscheiden kann (Art. 398 Abs. 2 ZGB) und die Fähigkeit nicht mehr hat, durch ihre Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB).

Doch was braucht es für die Handlungsfähigkeit? In Art. 12 ZGB steht, dass es dazu die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit braucht. Die Volljährigkeit ist bei den untersuchten Personen dieser Forschungsarbeit gegeben. Die Urteilsfähigkeit ist aber auch bei umfassender Beistandschaft ein etwas schwierigeres Thema als es auf den ersten Blick scheint. Kein Mensch ist in allen Bereichen Urteilsunfähig. Dazu ein Zitat aus dem Tagungsbericht der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften:

Auch in den Rechtswissenschaften ist anerkannt, dass Urteilsfähigkeit ein graduelles Konzept ist. Eine Person muss nicht 100 Prozent urteilsfähig sein, um selbst entscheiden zu können. Dennoch muss ein Punkt bestimmt werden, an dem ein Wechsel von der selbstbestimmten Entscheidung zur (blossenen) Partizipation der Patientin [sic!] stattfindet. Wo genau diese Grenze verläuft, ist gesetzlich nicht festgeschrieben, sondern beruht auf einer Werteentscheidung. So kann beispielsweise argumentiert werden, dass eine Entscheidung, bei der es um Leben und Tod geht, aufgrund der Tragweite eine hohe Urteilsfähigkeit erfordert. Es kann aber auch umgekehrt argumentiert werden, dass eine solche Entscheidung so persönlich ist, dass er auch Menschen mit geringer Urteilsfähigkeit nicht abgenommen werden darf. (Susanne Brauer und Jean-Daniel Strub, 2018, S.34)

Somit ist die Urteils(un)fähigkeit immer nur auf bestimmte Lebensbereiche gerichtet.

In welchen Bereichen können Personen mit umfassender Beistandschaft selber entscheiden?

Einen Hinweis gibt Art. 19C Abs. 2 ZGB, welcher regelt, dass auch urteilsunfähige Personen bei höchstpersönlichen Rechten selber entscheiden können. Auch Karin Anderer und Peter Mösch Payot (2016) bestätigen, dass Urteilsunfähigkeit das Recht auf Selbstbestimmung nicht ausschliesst. Persönliche Freiheiten - dazu gehören unter anderem Lebensgestaltung, Körperpflege, Alkoholkonsum, Kommunikation, sexuelle Selbstbestimmung und Sterbebegleitung - zu unterbinden ist nur zulässig, wenn diese für «Organisations- Sicherheits- und Schutzinteressen notwendig und unabdingbar sind» (S.154).

Ein weiterer Hinweis dazu gibt Art. 19A Abs. 2 ZGB, der besagt, dass urteilsfähige handlungsunfähige Personen auch ohne Zustimmung in der Lage sind, Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig zu besorgen. Dazu gehört der alltägliche Konsum im Taschengeldbereich.

Die zentralsten Aussagen zu diesem Thema sind die in der schweizerischen Verfassung festgehaltenen Grundrechte. Diese beinhalten laut Alexandra Caplazi und Peter Mösch Payot (2016) Abwehr-, Schutz-, und Leistungsrechte (S.93). Allerdings gelten diese Grundrechte nicht schrankenlos. Laut Art. 36 BV können gewisse Rechte eingeschränkt werden, wenn die Voraussetzungen mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse, Verhältnismässigkeit und ohne Verletzung des Kerngehalts kumulativ gegeben sind.

Ein wichtiger Aspekt in Bezug auf die Nutzung von digitalen Medien ist das Grundrecht zum Schutz der Privatsphäre in Art. 13 BV. Die Mitarbeitenden innerhalb eines Wohnsettings haben nicht das Recht, die Aktivitäten der Klientel, beispielsweise innerhalb von sozialen Netzwerken, zu überwachen. Es braucht dazu die Zustimmung der Klientel.

Ein weiterer Aspekt ist das Grundrecht auf persönliche Freiheit in Art. 10 BV. Es schützt das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit. Durch freiheitsbeschränkende Massnahmen kann dieses Recht eingeschränkt werden (vgl. Kapitel 2.1.1).

3. Sozialpädagogik und dazugehörige Leitprinzipien

Im folgenden Kapitel wird zuerst in kurzer Form der Zusammenhang zwischen der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik erläutert. Anschliessend werden einige der wichtigsten Leitprinzipien aus der Sozialpädagogik aufgezeigt, welche für die weitere Arbeit als Grundlage dienen.

3.1. Soziale Arbeit und Sozialpädagogik

Die Generalsversammlung der Internationalen Federation of Social Workers (IFSW) hat im Juli 2014 in Melbourne eine Definition Sozialer Arbeit in englischer Sprache verabschiedet. Beat Schmoker (2019) hat anschliessend für den schweizerischen Berufsverband AvenirSocial eine deutsche Übersetzung erarbeitet:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf wissenschaftlich reflektiertes indigenes Wissen. (S.3)

Sozialpädagogik ist eine Teildisziplin der Sozialen Arbeit. Die folgende Grafik zeigt auf, wie sich die Sozialpädagogik innerhalb der Sozialen Arbeit verortet (siehe Abbildung 1).

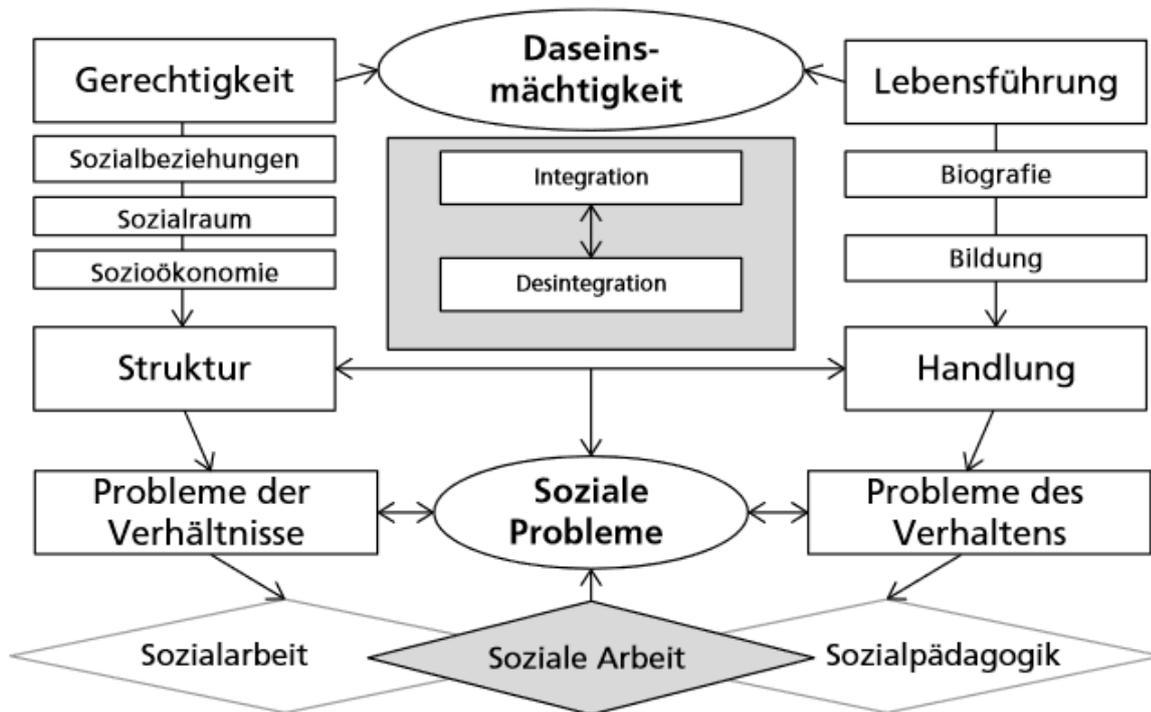


Abbildung 1: Gegenstand und Funktion Sozialer Arbeit (Quelle: Dieter Röh, 2018, S.29)

Entsprechend der Grafik ist die Sozialpädagogik handlungsorientiert und damit direkt mit der Klientel deren Probleme im Verhalten bearbeitend. Dies schliesst nicht aus, dass auch die Strukturen und die damit verbundenen Probleme der Verhältnisse bearbeitet werden. Der Fokus liegt aber entgegen der Sozialarbeit im Wesentlichen im Bereich der Lebensführung.

Die Sozialpädagogik hat im Verlaufe ihrer Geschichte viele Leitprinzipien und Zielperspektiven verfolgt, welche sich mit der Gesellschaft mitentwickelt haben (siehe Abbildung 2).

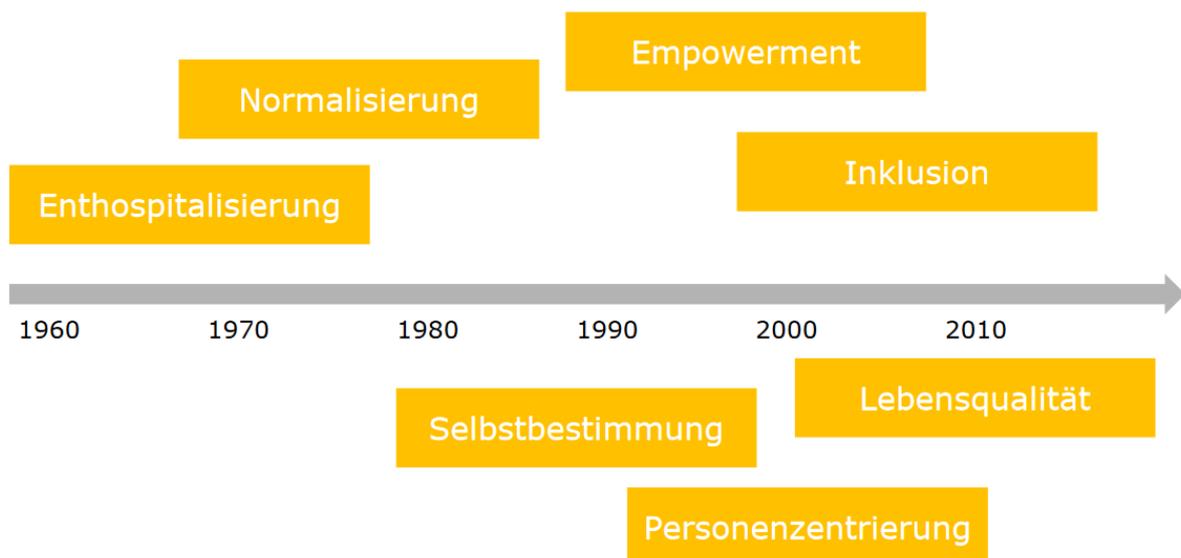


Abbildung 2: Neuere Ansätze: Ziel-/Leitperspektiven (Quelle: René Stalder, 2018, S.4)

Die Kantone Luzern und Zürich haben zusammengefasst die meisten Leitperspektiven in ihre Konzepte einbezogen. Das Normalisierungsprinzip wird konkret genannt.

Die Ausdrücke Selbständigkeit und Autonomie könnten unter anderem der Selbstbestimmung zugeordnet werden und Partizipation sowie soziale Integration der Thematik von Inklusion.

Im Folgenden werden alle Leitperspektiven geschildert, welche durch die Kantone angegeben wurden.

3.2. Normalisierungsprinzip

Das Normalisierungsprinzip wurde laut Röh (2018) in den 1950er Jahren erstmals in Skandinavien und in den 1970er Jahren in Deutschland angewendet (S.78). Das Prinzip kann leicht missverstanden werden, indem die Normalisierung und damit die Anpassung von Menschen mit einer Behinderung gefordert wird. Die eigentliche Definition ist allerdings, dass die Umstände, die Hilfen und Verhältnisse angepasst werden, damit Menschen mit einer Beeinträchtigung möglichst normal (entsprechend dem Kulturkreis und dem Alter) leben können (Röh, 2018, S.79). Dies beinhaltet laut Röh (2018) unter anderem die Forderung nach einem normalen Tagesrhythmus, die Trennung von Wohnen und Arbeit oder überhaupt das Recht auf Arbeit und Beschäftigung und einem normalen Jahresrhythmus (S.78).

In einem konkreten Beispiel in Bezug auf digitale Medien bedeutet dies, dass einer Person mit einer Beeinträchtigung auch der Zugang zu digitalen Medien gewährleistet werden sollte. Gleichzeitig kann es auch bedeuten, dass durch die Forderung des Normalisierungsprinzips nach Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit einer Beeinträchtigung während den Arbeitszeiten ein Mobiltelefonverbot vorhanden sein kann, denn dies ist auch der Normalfall innerhalb der Gesellschaft.

Dieses Leitprinzip ist bis heute in vielen Leitbildern oder wie in Kapitel 2.1.1 beschrieben auch im Konzept des Kantons Luzern vorhanden. Allerdings sind viele offene Fragen in der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen nicht vollständig mit diesem Leitprinzip zu beantworten, denn bereits der Begriff «Normal» ist schwierig zu fassen und in einer zunehmend individualisierten Gesellschaft auch ein wenig paradox. Deshalb ist es hilfreich weitere Leitprinzipien hinzuzufügen und diese in einer ethischen Dilemmasituation gegeneinander abzuwägen.

3.3. Selbstbestimmung

In Kapitel 2.2.1 wurde das Thema Selbstbestimmung bereits auf rechtlicher Ebene eingekreist. Im Folgenden soll aber die sozialpädagogische Dimension von Selbstbestimmung beleuchtet werden, beginnend mit der Frage: Was ist eigentlich Selbstbestimmung?

Im Duden sind mehrere Begriffsbestimmungen aufgeführt. Erläuterungen, die im Rahmen der Sozialen Arbeit interessieren könnten, sind die politisch-soziologische und die philosophische Bestimmung.

Bei der politisch-soziologischen Ausführung zum Thema Selbstbestimmung geht es um die Unabhängigkeit eines Individuums von jeder Art der Fremdbestimmung, unter anderem durch gesellschaftliche Zwänge oder den Staat. Bei der philosophischen Erklärung ist die Unabhängigkeit des Individuums durch eigene Triebe, Begierden etc. gemeint (Bibliographisches Institut, 2019). Das Wort Selbstbestimmung kann viele Bedeutungen haben und aus vielen Perspektiven betrachtet werden.

Anna Waldschmidt (2012) stellt fest, dass Selbstbestimmung für den modernen Menschen einen zentralen Stellenwert habe, als selbstverständlicher Anspruch postuliert werde und als Credo der neoliberalen Moderne gelte (S.17).

Dieser gesellschaftlichen Definition widerspricht Waldschmidt (2012), denn eine vollständig von der Gesellschaft losgelöste Selbstbestimmung sei eine Fiktion. Der Grad der Selbstbestimmung befinde sich also immer innerhalb des Kontinuums zwischen Fremd- Mit- und Selbstbestimmung. Die Diskussion über Selbstbestimmung und Autonomie im Bereich der Behindertenhilfe wirke wie ein Brennglas, bei dem die Bedingungen von individueller Freiheit und Autonomie auf den Punkt gebracht würden (S.17). Dies zeigt sich beispielsweise an der nicht immer freiwilligen Wohnsituation von Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Helmut Walther (2016) stellt fest, dass alle Bedeutungen von Selbstbestimmung eine anthropologische Kategorie gemeinsam haben (S.62). Es macht deshalb Sinn, sich etwas näher mit dem Menschenbild von Walther (2016) auseinanderzusetzen:

Seine erste Annahme besteht darin, dass sich der Mensch eigene Verhaltensformen erschaffen müsse, denn im Vergleich zum Tier, welchem zugesprochen wird, dass es die meisten Verhaltensformen instinktiv anwende, sei der Mensch um eben diese Instinkte reduziert. Zweitens müsse sich der Mensch Wissen selber aneignen und drittens werde ihm das Bewusstsein zugesprochen. Dies bedeute, der Mensch könne und müsse in Beziehung zu sich selber treten. Walther richtet den Blick auch auf soziale Organisationsformen und meint, der Menschheit dürfe im Gegensatz zum Tier attestiert werden, dass sie sich nicht in starren Festlegungen (Herde, Hackordnung usw.), sondern in selbst zu bestimmenden Gesellschafts- und Kulturformen (Gross- und Kleinfamilie, Patriarchat, Monarchie, Demokratie usw.) organisieren könne (S.62-63).

Walther (2016) geht also davon aus, dass Selbstbestimmung wesenshaft mit dem Menschsein verknüpft sei, wirft aber die Frage auf, wie dieser Wesenszug bewertet werden soll. Einerseits könne man den Fokus auf das Mangelhafte legen, andererseits aber auch vertrauensvoll die Chancen und den Willen zum Lernen und zur Selbstgestaltung sehen (S.63). Dies wirft die Frage nach der Notwendigkeit von Erziehung auf.

Laut Walther (2016) ist Erziehung immer unzufrieden mit dem Menschen, so wie er gerade ist (S.65). Bei den meisten Menschen erlöscht der Auftrag der Gesellschaft, diesen zu erziehen, mit der Volljährigkeit. Aber wie sieht das bei Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung aus? Walther (2016) plädiert in dieser Frage dafür, dass die Unvollkommenheit eines Menschen als vollständig angesehen werden soll (S.65). Damit implementiert er die in der Sozialen Arbeit breit diskutierte Debatte um die Hinwendung zu den Ressourcen und nicht zu den Problemen.

Was bedeutet dies nun für die vorliegende Arbeit? Soll eine Person, welche sich den Risiken im Umgang mit digitalen Medien aussetzt, nicht durch die Betreuenden geschützt werden? Wieviel Verantwortung übernimmt die Person mit einer kognitiven Beeinträchtigung selber und welche Aufgabe fällt den Betreuenden zu?

Walther (2016) plädiert nicht für die Verantwortungslosigkeit der Betreuenden. Vielmehr sollen diese sich mit ihrem Verantwortungsgefühl auf die Begleitung der ihnen anvertrauten Klientel ausrichten, das heisst auf die Beratung und Unterstützung bei den Medienangeboten, welche sich Menschen mit einer Beeinträchtigung wünschen (S.71).

Weiter führt Walther (2016) den Begriff der Selbstverantwortung als notwendigen Teil für Selbstbestimmung ein. Selbstverantwortung meint in diesem Kontext, dass die Menschen mit Beeinträchtigung etwas selber tun und für die eigenen Angelegenheiten Verantwortung übernehmen dürfen (S.70). Dies könne unabsehbare Risiken mit sich bringen. Dabei dürfe die Selbstverantwortung aber nicht allein wegen des anhaftenden Risikos abgesprochen werden, denn bei allen Menschen sei nur ein beschränkter Wissens- und Erfahrungshorizont vorhanden und bei Entscheidungen könnten immer Fehler passieren (Walther, 2016, S.73).

Walther (2016) findet es wichtig, eine zweckmässige Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdgefährdung zu machen. Durch Fehler, welche direkte Konsequenzen für die selbstständig handelnde Person nach sich ziehen, sei ein Lernfeld vorhanden, welches durch Aufklärung und Belehrung kaum ersetzt werden könne. Im Gegensatz dazu sei die Fremdgefährdung oder die Mitbetroffenheit von Mitmenschen anders einzuschätzen. Hier gehe es nicht mehr um ein subjektives, sondern um ein dialogisches Verhältnis (S.74). Auch im Berufskodex von AvenirSocial (2010) wird auf die Beziehung von Selbstbestimmung und Interessen von Mitmenschen hingewiesen: «Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen Anderer» (S.8).

Des Weiteren zeigt Walther (2016) die natürlichen Grenzen von Selbstverantwortung auf: Obwohl auch der Begriff «Gefahren für Leib und Leben» eine sehr relative Angelegenheit ist, sei er legitim um eine Einschränkung der Selbstverantwortung zu begründen, denn es gehe um das Abwenden ungewollter und wirklich schwerwiegender Gefahren (S.74). Walther (2016) räumt ein, dass diese Grundsätze in der alltäglichen Betreuung nicht alle Fragen eindeutig auflösen können. Wie bei anderen Bürgerrechtsbewegungen auch, gehe es bei Selbstbestimmung um eine «weitest mögliche Ausdehnung und Neuverteilung von Rechten» (S.75).

Als logische Konsequenz dieser Betrachtungsweise wirft die Thematik noch eine weitere Frage auf: Wie soll mit Personen umgegangen werden, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben und diesen auch nicht von sich aus fordern?

Um darauf Antworten zu finden, müssen noch weitere Themen von Walther aufgezeigt werden. In seinen Ausführungen manifestiert sich Selbstbestimmung durch das Tun und Handeln. Um handlungsfähig zu sein braucht es das Können und die Entscheidung. Für die Entscheidung und die damit verbundenen Motivation braucht es Wissen. Wie soll eine Person entscheiden können, ob sie etwas will oder nicht, wenn sie keine Ahnung hat, worum es sich handelt? Erst wenn dieses Wissen vermittelt ist, kann die Person unabhängig entscheiden. Entscheidet sich diese Person weiterhin gegen die Nutzung von digitalen Medien ist dies ihr gutes Recht.

Walther (2016) hat eine tabellarische Zusammenfassung der Thematik erstellt. Er teilt dabei den Begriff der Selbstbestimmung in drei Teile auf. Die Selbstverantwortung, die Selbstleitung und die Selbstständigkeit (S.85-87). Im Folgenden wird eine gekürzte Version davon aufgezeigt (siehe Tabelle 1):

Selbstbestimmung	Tätigkeit der Person	Tätigkeit der Begleitung
Selbstverantwortung	Wollen, Verantworten und Sich-Wählen oder Verantwortung delegieren	Nicht ungefragt einmischen, verstehen und akzeptieren, ermutigen. Selbstverantwortung einschränkend: Nothilfe, Notwehr, Vertretung anderer Interessen
Selbstleitung	Wissen und Entscheiden/Auswählen oder Fragen stellen	Informationen geben, beim Lernen helfen
Selbstständigkeit	Können und Tun/Handeln oder Unterstützung anfordern	Unterstützen, begleiten, beim Üben helfen oder stellvertretend ausführen

Tabelle 1: Der anthropologische Dreischritt der Selbstbestimmung: Die Tätigkeiten der Begleitung (modifiziert nach Walther, 2016, S.85-87)

3.4. Inklusion, Integration und Teilhabe

Kritiker*innen werden sich bei diesem Kapitel fragen, weshalb von Inklusion die Rede sein kann, wenn es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Forschung zu institutionellen Wohnformen handelt. Diese Frage ist nicht unberechtigt. Zum einen kann die Existenz dieser (im Idealfall selbstgewählten) Wohnformen aber nicht geleugnet werden und die Forderung nach Lösungen innerhalb dieses Systems ist weiterhin notwendig. Zum anderen ist laut Theunissen (2013) Inklusion immer nur auf der Ebene von Teilsystemen möglich (S.20). Die Soziale Arbeit (als eigenes Teilsystem) habe die Aufgabe, Brücken zwischen den einzelnen Teilsystemen zu bauen (ebd.).

Laut Duden bedeutet Inklusion in der soziologischen Definition die «gleichberechtigte Teilhabe an etwas» (Bibliographisches Institut, 2019). Laut Theunissen (2013) werde immer noch über den Unterschied zwischen Integration und Inklusion diskutiert. Dies zeige sich auch an der fehlerhaften Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ins Deutsche. Dabei werde der Begriff Inklusion als Einbeziehung und Integration ausgelegt, Integration dagegen als Input-Prinzip. Dadurch entstehe ein verkürztes Begriffsverständnis, welches die innere Wiederherstellung eines Ganzen ignoriere (S.17).

Jörg Michael Kastl (2017) sieht Integration nur als ein Aspekt der Beteiligung eines Individuums an sozialen Systemen, präziser ausgedrückt als die Art und das Ausmass der Einbindung von Individuen in sozialen Beziehungen (S.236). Er hinterfragt aber auch den Begriff Inklusion und deutet diesen als «den Aspekt struktureller Einbeziehung von Personen/Individuen in soziale Zusammenhänge» (ebd.). Als weiteren Aspekt der Beteiligung nennt er die Teilhabe, welche den Zugang zu gesellschaftlichen und sozialen Gütern beschreibe (ebd.) (Siehe Abbildung 3).

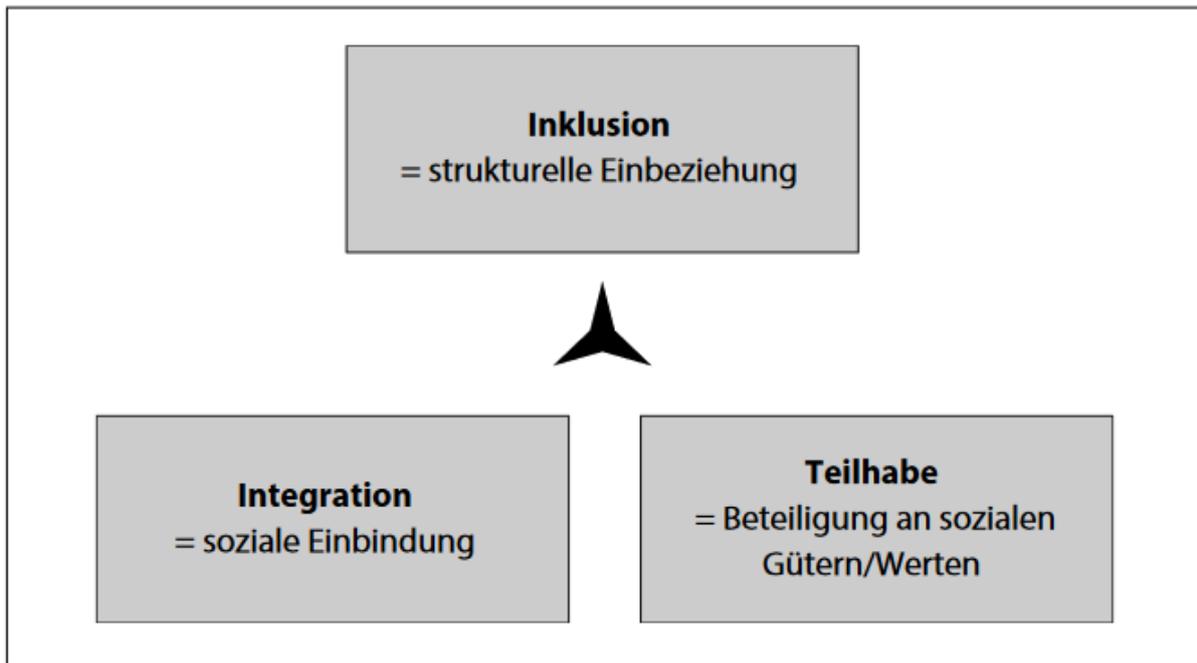


Abbildung 3: Inklusion, Integration und Teilhabe im Spannungsverhältnis (Kastl, 2017, S.237)

Es ist dementsprechend möglich, dass eine Person teilhabend ist, aber wenig integriert und wenig inkludiert. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine Person mit kognitiver Beeinträchtigung die Teilhabemöglichkeit hat, indem ihr der Zugang zum Internet (Internetgebühren, Computer/Smartphone etc.) offensteht.

Die fehlende Inklusion könnte aber entstehen, indem die im Internet verfügbaren Seiten nicht in einfacher Sprache verfasst sind und sich die Person deshalb nicht orientieren kann. Dadurch könnte sie sich evtl. auch nicht an den Onlinediskussionen auf dieser Seite beteiligen, was zu einer fehlenden Integration führen würde.

Die Diskussion über die Definition dieser Begriffe ist bis heute nicht abgeschlossen. Der Vorschlag von Kastl hat den Vorteil, dass eine präzise Begriffsbestimmung vorliegt, welche es ermöglicht, die Aspekte von Beteiligung an sozialen Systemen detailliert zu beschreiben und wird deshalb im weiteren Verlauf der Arbeit verwendet. Bei Zitaten und Paraphrasierungen kann es aber vorkommen, dass die Begriffe nicht in der Definition von Kastl verwendet werden.

4. Digitale Medien

Im folgenden Kapitel wird zuerst eine Definition zum Begriff digitale Medien vorgenommen. Anschliessend werden die verschiedenen Kompetenzen aufgezeigt, welche für die Nutzung dieser Medien im Allgemeinen notwendig sind, um einen adäquaten Umgang damit zu erlangen. Zum Schluss dieses Kapitels werden die Chancen und Risiken von digitalen Medien beleuchtet.

4.1. Definition

Der Begriff digitale Medien wird in der vorliegenden Arbeit mit dem Begriff neue Medien gleichgesetzt. Neue Medien ist laut Klaus Merten (2013) ein Begriff, der in einem stetigen Wandel sei, da aufgrund von technologischen Entwicklungen immer wieder neue Medienformate aufkommen. In den 1980-er Jahren wurden deshalb elektronische Medien vom Fernsehen bis zum Telefax als neue Medien bezeichnet. Seit den 1990-er Jahren werden vermehrt digitale Medien, wie CD, DVD, Internet und E-Mail als neue Medien definiert (S.243-244).

Laut Christoph Neuberger (2013) ist seit der Jahrtausendwende der Begriff Web 2.0 aufgekomen. Dieser bezeichne alle partizipativen Angebotsformate im Internet. Dazu gehören alle Formate von Blogs [i.d.R. von einer Einzelperson zur Verfügung gestellte Informationen, die auch kommentiert werden können] bis hin zu Sozial-Netzwerk-Plattformen [die bekanntesten Plattformen sind wohl Facebook und Instagram] (S.368).

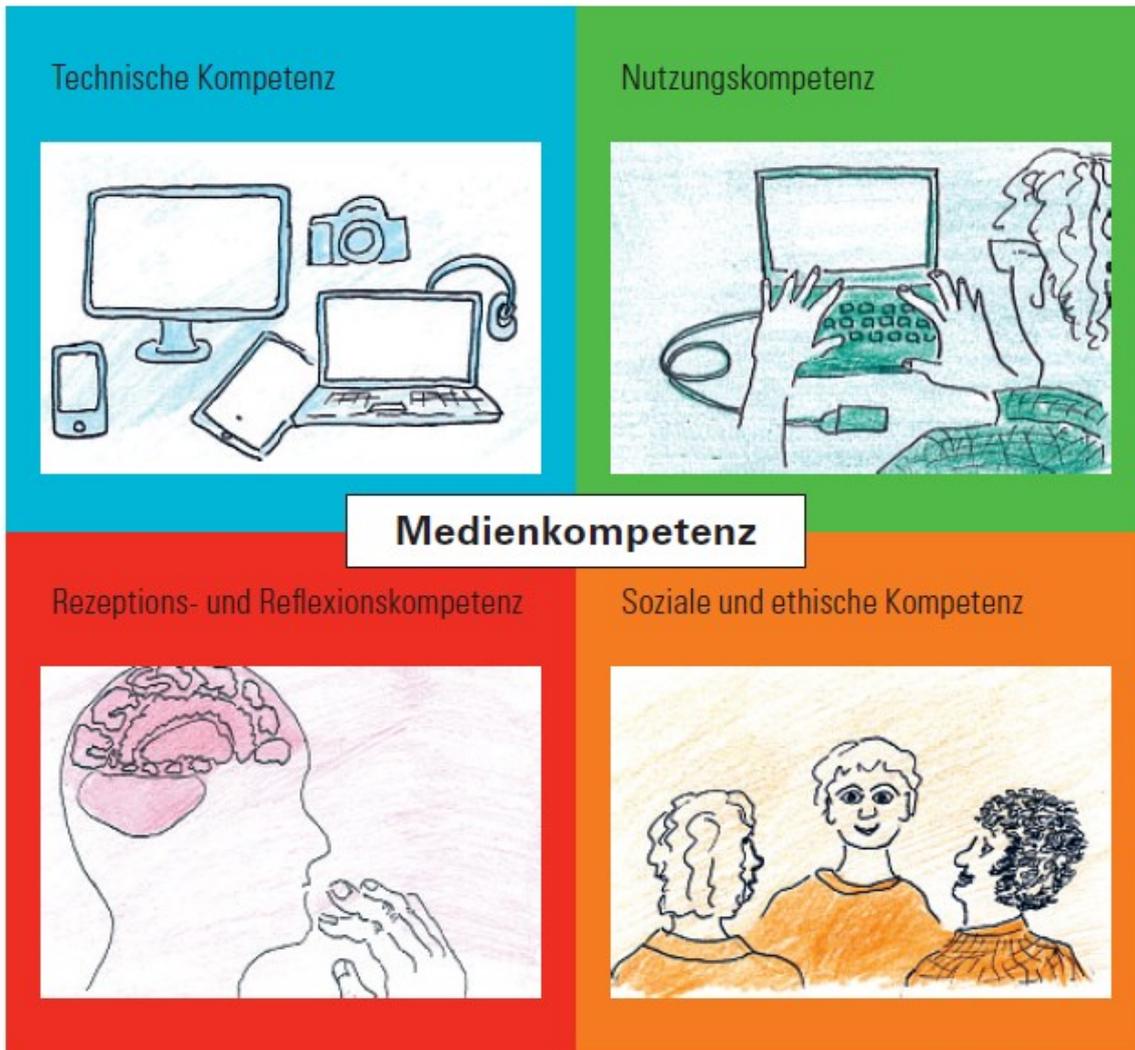
Der Begriff digitale Medien bezieht sich in der vorliegenden Arbeit auf alle Angebote, welche als neue Medien (in der Definition der 1990-er Jahre) und Web 2.0 definiert sind.

4.2. Medienkompetenzen

Um Medien nutzen zu können, werden verschiedene Kompetenzen benötigt. Monika Luginbühl, Corrine Reber und Lukas Bürge (2018) erläutern, dass Medienkompetenzen eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft, einer kreativ gestaltenden Nutzung der Medien und dem Schutz vor Gefahren im Umgang mit digitalen Medien sind. Der Begriff Medienkompetenz könne unterschiedlich verwendet werden.

Oft werde aber die Definition in Bezug auf Dieter Baacke verwendet, welche den Begriff Medienkompetenz in vier Teilkompetenzen unterteilte (S.9).

Es gilt noch anzumerken, dass Dieter Baacke (2007) die vier Teilkompetenzen in den Begriffen Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung definierte und dass er dazu noch Unterkategorien aufgelistet hat (S.98-99). Die abgeänderte Form der Teilkompetenzen, welche Luginbühl et al. vorschlagen, scheinen dem Autor dieser Arbeit leichter zugänglich und verständlicher zu sein. Deshalb werden im Folgenden die vier Teilkompetenzen nach Luginbühl et al. beschrieben (Siehe Abbildung 4).



Bilder: Karin Hehli

Abbildung 4: Vier Teilkompetenzen (Quelle: Luginbühl et al., 2018, S.9)

4.2.1. Technische Kompetenz

Bei dieser Teilkompetenz geht es laut Luginbühl et al. (2018) um das technische Verständnis. Die Bedienung und Instandhaltung eines Gerätes, sowie die Bedienung von unterschiedlichen Programmen können auch diesem Bereich zugeordnet werden. Für erwachsene Menschen seien diese Tätigkeiten oft eine grosse Herausforderung (S.10).

4.2.2. Nutzungskompetenz

Das Verwalten von Informationen, das Erschliessen und Erschaffen von neuen sogenannten Kulturräumen im Internet (z.B. eine Gruppe auf Facebook erstellen) und das Bearbeiten von Filmen, Bildern und anderen digitalen Medien können dieser Teilkompetenz zugeordnet werden (ebd.).

4.2.3. Rezeptions- und Reflexionskompetenz

Diese Kompetenz ist bei allen Medien relevant. Es geht um das kritische Hinterfragen von Informationen.

Bei digitalen Medien kann dieser Teilkompetenz zusätzlich das Bewusstsein von Konsequenzen der eigenen Handlungen im Internet und das Verständnis von Eigentumsrechten im digitalen Raum zugeordnet werden.

Durch das Web 2.0 sind neue partizipative Möglichkeiten im Internet entstanden, welche auch neue Gefahren und Herausforderungen mit sich bringen (ebd.).

4.2.4. Soziale und ethische Kompetenz

Für einen sozialen und verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien müssen laut Luginbühl et al. (2018) Kenntnisse über den Umgang mit möglichen Gefahren und einem angemessenen Zeitmanagement erworben, sowie ein respektvoller Umgang mit der Privatsphäre anderer Menschen erlernt werden (S.10).

4.3. Chancen und Risiken von digitalen Medien

Wie bereits aufgezeigt ist betreffend digitalen Medien und erwachsenen Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung nur marginal Literatur vorhanden. Deshalb werden im folgenden Kapitel Chancen und Risiken, welche aus der Literatur und in Studien zur Nutzung von digitalen Medien durch Jugendliche hervorgehen, aufgezeigt. Diese Themenbereiche dienen dem Autor dieser Arbeit für eine erste Orientierung und die Erarbeitung der Interviewfragen im Forschungsteil. Erst die spätere Auswertung der Forschungsfragen gibt Auskunft über die Relevanz der Themenbereiche auch für den Erwachsenenbereich.

Viele Chancen, welche digitale Medien bieten, sollten einem Grossteil der Gesellschaft und damit den Lesenden dieser Arbeit bereits bekannt sein. Sie werden deshalb nicht vertieft behandelt. Mit den folgenden Beispielen soll in kurzer Form die riesige Bandbreite von Chancen digitaler Medien aufgezeigt werden.

Um sich private oder professionelle Netzwerke aufzubauen, sind soziale Medien hilfreich. Bücher, Zeitschriften und Zeitungen können online abgerufen werden und Informationen so zeit- und ortsunabhängig genutzt werden. Es gibt Sprachübersetzungsprogramme mit ausgefeilter Spracherkennungssoftware und Programme für den Computer oder für Spielkonsolen, welche interaktive Trainingseinheiten anbieten, um sich körperlich fit zu halten.

Welche weiteren Chancen digitale Medien speziell für Jugendliche mit Beeinträchtigung bieten, zeigt das Internetportal von Jugend und Medien auf.

Sprachcomputer bieten die Möglichkeit sprachliche Defizite auszugleichen. Räumliche Barrieren können teilweise überwunden oder zumindest umgangen werden, indem Kontakte über digitale Medien gepflegt werden. Des Weiteren bietet der Erwerb von Medienkompetenzen bessere Chancen für die Integration in den Arbeitsmarkt, eine aktive und selbstbestimmte Gestaltung der Freizeit und nicht zuletzt die Möglichkeit einer aktiven, wenn auch digitalen Teilhabe an der Gesellschaft (Jugend und Medien, ohne Datum).

Bei der Recherche zu dieser Arbeit ist der Autor auf viele Internetportale gestossen, welche Inhalte in einfacher Sprache anbieten. Solche Portale erlauben es Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, sich unter anderem in den Bereichen Politik, Freizeit und Wissenschaft weiterzubilden.

Im Bereich der Risiken wird an dieser Stelle auf die James-Studie Bezug genommen. Die Studie untersuchte Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigung.

In der Studie von Suter et al. (2018) wird auf das potentielle Risikoverhalten, welches die Privatsphäre betrifft, verwiesen. Nur 72% der befragten Jugendlichen, welche soziale Medien verwenden, geben an, dass sie ihre Privatsphäre schützen (S.51). Der Schultyp spiele massgeblich eine Rolle beim Schutz der Privatsphäre. Deutlich mehr Jugendliche mit einem höheren formalen Bildungsniveau geben demnach an, ihre Privatsphäre zu schützen (Suter et al., 2018, S.53).

Offline Treffen mit Internetbekanntschaften sei eine weitere Form von Risikoverhalten. 58% der 18-19-jährigen haben sich laut Studie bereits im echten Leben mit einer Bekanntschaft aus dem Internet getroffen. Einige Anwendungen, beispielsweise Dating-Apps, zielen primär auf den Offlinekontakt (Suter et al., 2018, S.51-52).

Cybermobbing und Cybergrooming gelten als weitere Risikobereiche. Von Cybermobbing wird gesprochen, wenn eine Person im Internet mittels Text oder Bild beleidigt wird. 23% der befragten Jugendlichen gaben an, dies bereits erlebt zu haben. Bei Cybergrooming handelt es sich um das Ansprechen von unerwünschten sexuellen Absichten durch eine fremde Person. Bereits 30% der Jugendlichen haben entsprechende Anfragen erhalten (Suter et al., 2018, S.53).

Das Hochladen von Bildern einer Person, ohne diese um Erlaubnis gefragt zu haben, wurde von 33% der befragten Jugendlichen erlebt. 37% der betroffenen Jugendlichen haben dies als Störung empfunden (ebd.).

Die James-Studie stellt auch Daten zur Nutzung von Pornografie durch Jugendliche zur Verfügung und beschreibt diese in einem Kapitel in Bezug auf die problematischen Aspekte der Mediennutzung (Suter et al., 2018, S.55). Diesbezüglich äussert die Studie bereits eine implizit negative Wertung gegenüber der Thematik. Innerhalb des Jugendbereiches ist dies nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass auch rechtlich relevante Aspekte (Thema Schutzalter etc.) im Jugendalter eine Thematik darstellen.

Innerhalb der Erarbeitung der vorliegenden Arbeit kann Pornografie aber nicht ausschliesslich als Gefahr dargestellt werden, obwohl laut Nicola Döring (2011) in den öffentlichen und akademischen Pornografie-Diskursen mediendeterministische Wirkungsthesen dominieren, gemäss denen beim Publikum gewisse Negativwirkungen verursacht würden (S.228). Eine vertiefte Diskussion dieser Thematik würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Nichtsdestotrotz werden im Folgenden einige Chancen und Risiken aufgezeigt.

Der Konsum von Pornografie ist für erwachsene Personen nicht illegal und kann durchaus Chancen enthalten. Laut Döring (2010) habe die Internetpornografie Fortpflanzungs-, Lust-, Beziehungs- und Identitätsfunktionen. Das heisst, dass Menschen im Internet z.B. die Möglichkeit haben ihre Sexualität auszuleben, indem Inhalte lustvoll rezipiert oder selber geteilt werden oder dass sie sich über Schwangerschaftsverhütung informieren können.

Des Weiteren können über das Internet Beziehungen gepflegt und die sexuelle Identität erforscht oder bestätigt werden (S.91).

Ausserhalb der gesetzlichen Vorgaben betreffend der Illegalität von Pornografie, laut Art. 197 Ziff. 5 StGB sind dies pornografische Inhalte, welche sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren und Gewalt aufzeigen und unabhängig von persönlichen Werturteilen muss zwingendermassen auf die in den Diskursen behandelte Pro-Pornografie-Position hingewiesen werden. Dieser Diskurs erlaubt und verlangt laut Döring (2011) eine differenzierte ethische Auseinandersetzung der Individuen mit dem Gegenstand. Dazu gehört die Ablehnung bestimmter expliziter Inhalte, aber auch die Anerkennung anderer Formen (S.235).

Laut Jugend und Medien (ohne Datum) stellt die Onlinesucht ein weiteres Risiko dar. Es gebe noch keine allgemein anerkannte Definition von Onlinesucht, aber verschiedene Formen, bei denen die eigene Kontrolle über die Nutzung verloren gehe. Dazu gehören das zwanghafte Surfen im Internet, das exzessive Spielen von Games, die zwanghafte Nutzung von Online-Shopping, Handel und Glücksspielen sowie die übermässige Nutzung von sozialen Netzwerken.

Die World Health Organisation (WHO) (2018) hat im neuen Katalog medizinischer Diagnosen, dem ICD-11, welcher im deutschsprachigen Raum noch nicht angewendet wird, Online-Spielsucht als eigenständige Erkrankung aufgenommen. Darin ist definiert, dass das Spielen dann zu einer Sucht wird, wenn es in der Priorität höher gewertet wird als andere Lebensinteressen und Alltagsaktivitäten. Weiter wird es als Sucht gewertet, wenn das Spielen trotz negativer Auswirkungen auf soziale, familiäre, schulische, berufliche oder andere Funktionsbereiche weiter ausgeübt wird.

Weitere Themenbereiche sind laut Jugend und Medien (ohne Datum) Fake News und Manipulation sowie Extremismus und Radikalisierung.

Mit den Begriffen Fake News und Manipulation sind nicht nur pseudowissenschaftliche Theorien gemeint. Auch Produktwerbung, Gerüchte und Falschmeldungen und nicht zuletzt frei erfundene sogenannte Hoaxes (engl. für Jux, Scherz) sind darin inbegriffen (ebd.).

Extremismus, Rassismus und Radikalisierung umfassen Inhalte, welche sich für antidemokratische Werte einsetzen (ebd.). Diese Begriffe sind aus Sicht des Autors eng mit Fake News und Manipulation verbunden, weshalb sie in den folgenden Kapiteln als gemeinsame Kategorie behandelt werden.

In der Schweiz ist laut Art. 16 Abs. 2 BV jeder Mensch dazu berechtigt, sich eine freie Meinung zu bilden und diese zu äussern. Auch das Recht Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten ist laut Art. 16 Abs. 3 BV gegeben. Allerdings gibt es gewisse Grenzen. Dazu gehört das Diskriminierungsverbot, welches in Art. 8 Abs. 2 BV niedergeschrieben ist. Es untersagt die Diskriminierung von Menschen „wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung». Verstösse gegen das Diskriminierungsverbot sind in Art. 261 StGB geregelt und bei Zuwiderhandlung können Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafen angeordnet werden.

Als letztes Risiko und eigentlich vom Kerngehalt eher beim Thema Sexualität anzusiedelnde Thema nennt Jugend und Medien (ohne Datum) Selbstdarstellung und Schönheitsideale. In

der digitalen Welt werde die Wirklichkeit oft verzerrt dargestellt und die in sozialen Medien angestrebte Bestätigung, etwa durch das Erhalten von «Likes», könne negative Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl haben (ebd.).

5. Forschungsmethodik

Im folgenden Kapitel werden die konkreten Schritte der betriebenen Forschung aufgezeigt, um diese für die Leserschaft nachvollziehbar zu machen. Dabei soll ersichtlich werden, mit welchen Methoden die Beantwortung der Fragestellungen erbracht wurde.

5.1. Qualitative Forschung

Um die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und die Herausforderungen des Unterstützungssystems zu erfassen, wurden qualitative Interviews mit Expert*innen durchgeführt, sogenannte Experteninterviews. Sie sollen eine Momentaufnahme aus der Praxis aufzeigen, welche mit den theoretischen Vorannahmen des Autors verglichen werden können.

5.2. Definition Expert*in

Als Expert*innen werden laut Alexander Bogner, Beate Littig und Wolfgang Menz (2014) «konkrete soziale Akteure mit spezifischen Handlungs- und Professionslogiken» betrachtet (S.4). Diese Beschreibung könnte aber auf fast jede Person zutreffen, denn alle Menschen verfügen in speziellen Bereichen über Sonderwissen. In der Forschung sind die Begriffe Experte und Expertin deshalb eine Zuschreibung. Die forschende Person adressiert aufgrund des spezifischen Forschungsinteresses ein Gegenüber als Experte oder Expertin. Gleichzeitig muss diese Person über eine gewisse soziale Repräsentativität verfügen (ebd.). Expert*innen sind dadurch laut Bogner et al. (2014) immer ein «Konstrukt des Forschers und der Gesellschaft» (S.11).

5.3. Wissensarten und Formen des Interviews

Es gibt verschiedene Wissensarten, welche durch Experteninterviews beleuchtet werden können. Diese Suche nach bestimmten Wissensformen hat massgeblichen Einfluss auf die Form des Interviews.

Technisches Wissen behandelt laut Bogner et al. (2014) Daten und Fakten. Allerdings liege die Stärke von Experteninterviews nicht in der Erhebung von technischem Wissen, denn auch die Expert*innen könnten sich irren. Es empfehle sich deshalb, die Erhebung von technischem Wissen falls möglich mittels Analyse von Material und Fachbüchern etc. zu erbringen (S.18). Bei der vorliegenden Arbeit verlangt Frage 2 spezifisch nach technischem Wissen. Sie wurde deshalb bereits im Theorieteil aufgearbeitet. Auch bei der Beantwortung der anderen Fragestellungen kann technisches Wissen mit hineinspielen.

Prozesswissen handelt laut Bogner et al. (2014) von der Einsicht in «Handlungsabläufe, Interaktionen, organisationale Konstellationen, Ereignisse usw.» und ist eine Form des Erfah-

lungswissens (S.18). Die Fragen 1 und 4 verlangen zur Beantwortung unter anderem nach Prozesswissen.

Bei der dritten Wissensart, dem Deutungswissen handelt es sich laut Bogner et al. (2014) um subjektives Wissen, welches Sichtweisen, Interpretationen und Deutungen beinhalten kann (S.18). Die Fragen 1,3 und 4 zielen unter anderem auf Deutungswissen.

Bogner et al. (2014) stellen fest, dass in jeder Forschungsarbeit immer alle drei Wissensformen vorhanden sind (S.21). Weiter unterscheiden Bogner et al. zwischen drei Formen von Experteninterviews: Dazu gehören das explorative Experteninterview (Felderkundung), das systematisierende Experteninterview (systematische Informationsgewinnung) und das theoriegenerierende Experteninterview.

Der Fokus wird in dieser Arbeit auf explorative Experteninterviews gelegt und somit auf die Erfragung von Deutungswissen. Diese Interviewform zielt laut Bogner et al. (2014) auf eine Orientierung im Feld, die Schärfung des Problembewusstseins und die Hypothesengenerierung (S. 23). Dies bedeutet aber nicht, dass das systematisierende Experteninterview vollständig ausgeschlossen werden muss (siehe Tabelle 2).

	Explorative Experteninterviews	Fundierende Experteninterviews
<i>Informatorische Experteninterviews</i>	Experteninterview zur explorativen Datensammlung	Systematisierendes Experteninterview
<i>Deutungswissensorientierte Experteninterviews</i>	Experteninterview zur Exploration von Deutungen	Theoriegenerierendes Experteninterview

Tabelle 2: Varianten von Experteninterviews (Bogner et al., 2014, S.23)

Sowohl für das explorative als auch beim systematisierenden Experteninterview eignet sich die qualitative Inhaltsanalyse (Bogner et al., 2014. S.24-25)

5.4. Stichproben

Im Rahmen dieser Arbeit ist es nicht möglich, alle Professionellen der Sozialen Arbeit in der Schweiz, welche mit Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung arbeiten, zu befragen. Deshalb müssen Stichproben nach bestimmten Gesichtspunkten durchgeführt werden.

Die Stichproben werden laut Marius Metzger (2009) nicht nach Belieben gezogen, sondern folgen bestimmten Regeln (S.1). In der vorliegenden Arbeit wurde das Sampling durch Gatekeeper gewählt. Gatekeeper sind Personen, die im sozialen Feld tätig (ebd.) und in der Lage sind, den Forschenden den Feldzugang zu verschaffen (Horst Otto Mayer, 2009, S.45). Dies können im vorliegenden Fall Personen sein, welche in Behindertenrechtsorganisationen tätig sind. Aber auch Personen aus der Führungsebene einer Organisation, welche Wohnsettings für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung anbieten, können Empfehlungen für das Sampling und den damit verbundenen Expert*innen abgeben.

Die Expert*innen müssen folgendem Profil entsprechen:

Sie müssen direkt in der Betreuung und Begleitung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in Wohnsettings oder in beratender Funktion (zum Beispiel Fachberatung, Supervision) von Teams tätig sein. Sie haben Erfahrung im medienpädagogischen Betreuen und Begleiten sowie eine Fachausbildung in Sozialer Arbeit oder in einer zu vergleichenden Studienrichtung.

Bei der Suche nach Expert*innen hat der Autor ungefähr zehn Institutionen angefragt. Um dem Gatekeeper-Verfahren gerecht zu werden, wurden zuerst Personen aus der Geschäftsleitung kontaktiert. Diese sollten eine Empfehlung angeben, wer sich innerhalb der Institution als Experte oder Expertin für die geplanten Interviews eignen könnte.

Einige Institutionen haben geantwortet, dass sie über keine dem Profil entsprechenden Expert*innen verfügen würden. Dies lässt mindestens zwei mögliche Interpretationen zu: Die Institution unternimmt sehr wenig, um digitale Medien zu fördern oder sie begleiten zwar die Klientel, sind sich aber unsicher in ihrer Tätigkeit. Als der Autor nochmals nachhakte und die Anfrage etwas präziserte, indem er nach Lebensweltexperten und Lebensweltexpertinnen fragte, welche Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung auch bei der Nutzung von digitalen Medien begleiten, konnte bei einer Institution doch noch eine Person eruiert werden. Bei mehreren anderen Institutionen wurde ein Interview weiterhin abgelehnt. Auch hier kann die ablehnende Haltung mindestens zwei verschiedene Gründe haben: Entweder haben die Mitarbeitenden der Institution keine Zeit/Interesse oder sie wissen, dass sie zu wenig Förderung betreiben und haben Angst davor, dass dies analysiert werden könnte.

Diese Schlussfolgerungen entspringen der eigenen Einschätzung. Weitere dem Autor nicht bekannte Gründe sind nicht auszuschliessen.

Schliesslich resultierten aus den zehn Anfragen vier Zusagen von Personen, die sich für ein Interview zur Verfügung gestellt haben.

5.5. Ausgewählte Expert*innen

Im Folgenden werden die ausgewählten Expert*innen beschrieben. Um die Anonymität der befragten Personen und den dazugehörigen Institutionen und deren Klientel zu wahren, wird auf eine detaillierte Beschreibung verzichtet.

Interviewpartnerin 1

Die erste interviewte Person ist Sozialpädagogin. Sie absolviert momentan den Studiengang Master in Sozialer Arbeit und arbeitet in einer grossen Institution im Kanton Luzern für Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Institution deckt unter anderem die Bereiche Wohnen, Arbeit und Beschäftigung ab. Innerhalb einer Wohntrainingsgruppe (Vorbereitung der Bewohner*innen für ein selbständiges Leben) betreut sie seit vier Jahren grösstenteils junge erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Im Rahmen ihrer Ausbildung konnte sie für ein Wohnhaus der Institution mit mehreren Wohngruppen die Leitung für die Konzepterstellung zum Thema digitale Medien übernehmen.

Die persönliche Einstellung der interviewten Person zu digitalen Medien ist laut eigener Aussage als grundsätzlich positiv einzustufen. Sie kennt sich mit unterschiedlichen sozialen Medien aus und nutzt diese regelmässig. Die Gefahren der digitalen Medien sind ihr bewusst. Für sie überwiegen aber die Ressourcen und Chancen.

Interviewpartnerin 2

Das zweite Interview wurde mit einer Sozialpädagogin geführt, welche im internen Fachbereich für Begleitung und Betreuung einer grossen Institution im Kanton Luzern arbeitet. Die Institution deckt unter anderem die Bereiche Wohnen, Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Beeinträchtigungen ab. Durch die Arbeit im Fachbereich ist Interviewpartnerin 2 seit mehr als zehn Jahren für agogische Themen zuständig und wird von den Mitarbeitenden der Wohngruppen bei Fachfragen kontaktiert. Sie hat auch bei mehreren Konzeptentwicklungen mitgewirkt, unter anderem dem Konzept Sexualität, welches in der gesamten Institution implementiert wurde.

Interviewpartnerin 2 empfindet digitale Medien als einen wichtigen Teil der Gesellschaft. Sie räumt ein, dass sie in der Zeit der ersten Digitalisierung noch etwas skeptisch gewesen sei, sagt aber, dass für sie die digitalen Medien nicht mehr wegzudenken seien.

Interviewpartnerin 3

Auch die dritte Interviewpartnerin ist Sozialpädagogin. Sie arbeitet seit 10 Jahren in einer mittelgrossen Institution im Kanton Zürich, in der sie seit 5 Jahren Gruppenleiterin einer Wohngruppe für junge Erwachsene mit einer kognitiven Beeinträchtigung ist. Die Institution bietet unter anderem die Bereiche Wohnen, Arbeit und Beschäftigung an.

Die interviewte Person sieht sich selber vor allem als Anwenderin, die aber wenig versiert im Umgang mit digitalen Medien sei. Trotzdem gelte sie in ihrem Team als Ansprechperson für verschiedenste Probleme aus diesem Themenbereich. Sie erklärt es damit, dass sie offenbar besser wisse als viele ihrer Mitarbeiter*innen, wo sie sich Hilfe holen könne (beispielsweise mittels Suchmaschine im Internet).

Interviewpartner 4

Die vierte interviewte Person ist deutscher Facherzieher. Er arbeitet seit etwas mehr als zwei Jahren als Abteilungsleiter mit Gruppentätigkeit in einer grossen Institution im Kanton Zürich, welche unter anderem die Bereiche Wohnen, Arbeit und Beschäftigung anbietet. Die 40 Wohnplätze in der von der interviewten Person geleiteten Abteilung sind durch kognitiv und psychisch beeinträchtigte Personen besetzt.

Der Facherzieher empfindet digitale Medien als Fluch und Segen zugleich. Er wende digitale Medien auch gerne im Alltag an und habe bereits einen Versuch unternommen, das papierlose Büro einzuführen. Dabei habe er aber gemerkt, dass sich die Menschen im sozialen Bereich schwierig damit tun würden, alles digital zu erfassen.

5.6. Erhebungsinstrument

Laut Bogner et al. (2014) werden bei allen Formen von Experteninterviews (siehe Kap. 5.3) teilstrukturierte Leitfadeninterviews mittels eines Leitfadens mit offenen Fragen durchgeführt (S.27).

Dieser Leitfaden ist hilfreich, um möglichst alle Aspekte einzubeziehen und als kompetenter Gesprächspartner zu gelten (Mayer, 2009, S.42) Ausserdem dient er dazu, das Gespräch zu steuern und nur die relevanten Themen zu besprechen (Mayer, 2009, S.37).

5.7. Leitfadenentwicklung

Laut Mayer (2009) empfiehlt es sich, ein sensibilisierendes Konzept zu erstellen. Dieses wird aufgrund von theoretischen Vorüberlegungen und anderen Untersuchungen erstellt und soll eine «möglichst umfassende Berücksichtigung des zu behandelnden Realitätsausschnittes und die Berücksichtigung wesentlicher Aspekte» enthalten (S.42).

Die inhaltliche und methodische Vorbereitung der Erhebung sei die wichtigste Funktion des Leitfadens (Bogner et al., S.28, 2014).

Ein Leitfaden sollte aus drei bis maximal acht Themenblöcken bestehen. Zu diesen Blöcken können anschliessend Hauptfragen erstellt werden, welche durch weitere Fragen zur Detailierung dienen (ebd.). Sowohl die Themenblöcke als auch die weiteren Fragen basieren auf theoretischen Vorüberlegungen.

Der fertige Leitfaden befindet sich im Anhang.

Folgende Themenblöcke wurden durch den Autor erstellt:

5.7.1. Umstände und Verortung

Dieser Block erfragt die Rahmenbedingungen, in denen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit verorten. Dazu kann das Tripelmandat herangezogen werden. Dies beinhaltet den Auftrag der Institution, die Werterhaltung der Professionellen der Sozialen Arbeit und die Bedürfnisse der Klientel (AvenirSocial, 2010, Art.5.10).

5.7.2. Chancen von digitalen Medien

In diesem Block werden die durch die interviewten Personen als Chancen wahrgenommenen Möglichkeiten der digitalen Mediennutzung beleuchtet. Dabei werden sowohl die bereits umgesetzten als auch die hypothetischen oder erwünschten Möglichkeiten berücksichtigt.

5.7.3. Risiken von digitalen Medien

Herausforderungen und Risiken, welche von den Expert*innen wahrgenommen und gewertet werden, sowie Lösungsansätze dazu, sind in diesem Block verortet.

5.7.4. Erfahrungen und mögliches professionelles Vorgehen

In diesem Block wird befragt, welche Erfahrungen die interviewten Personen bereits mit vorhandenen Regelungen oder Konzepten gemacht haben. Des Weiteren werden die Wünsche und Umsetzungsvorschläge betreffend Konzepterstellung beleuchtet.

5.8. Pretest

Ein Pretest dient laut Mayer (2009) dazu, unverständliche Frageformulierungen und fehlende Themenkomplexe zu erkennen (S.44). Gemeinsam mit einer Sozialpädagogin konnte der Autor einen Pretest durchführen. Daraus resultierend wurden einerseits einige zusätzliche Themen in den Leitfaden aufgenommen. Andererseits konnten Doppelungen in den Fragestellungen erkannt und ausgeschlossen werden.

5.9. Durchführung der Interviews und Datenaufbereitung

Insgesamt wurden vier Interviews durchgeführt. Diese dauerten jeweils zwischen 50-90 Minuten. Dabei wurde das Gespräch aufgenommen und anschliessend transkribiert. Es wurde das inhaltlich-semantische Transkriptionssystem nach Thorsten Dresing und Thorsten Pehl (2018) gewählt (S.21-22).

5.10. Datenauswertung

Die Auswertung der Daten wurde mittels qualitativer Inhaltsanalyse erbracht.

Laut Bogner et al. (2014) ist ein zentraler Baustein dieser Analyse ein Kategoriensystem. Dieses folgt einer Top-Down-Logik (S.73). Das bedeutet im Falle dieser Arbeit, dass zuerst die Kategorien aus dem Leitfaden angewendet und anschliessend der dazu passende Text aus den Transkripten zugeordnet wurde.

Allerdings beschreiben Bogner et al. (2014) das Kategoriensystem nicht als starres System. «Man arbeitet also mit einem ex ante feststehenden Kategoriensystem, das jedoch prinzipiell offen ist» (S.73-74). Das bedeutet, dass noch weitere Kategorien aus dem Material herausgearbeitet werden können.

Dieser Offenheit hat der in dieser Arbeit verwendete Leitfaden zum Beispiel mit der Frage nach weiteren Chancen und Risiken sowie der Frage nach angewandten Theorien Rechnung getragen. Nach der Zuordnung der Textpassagen zu den Kategorien, hat der Autor die einzelnen Aussagen zusätzlich in Memos zusammengefasst. Diese Memos waren die Ausgangslage für die im Kapitel 6 dargestellten Forschungsergebnisse, welche wiederum als Grundlage für die Diskussion der Ergebnisse dienten.

6. Forschungsergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den Experteninterviews aufgezeigt. Die Unterkapitel von Kapitel 6 und 7 stehen analog zu den aufgestellten Auswertungskategorien.

Um den Datenschutz zu gewährleisten, wurden die zitierten Aussagen anonymisiert.

Im weiteren Verlauf der Arbeit werden die folgenden Abkürzungen für die interviewten Personen verwendet:

Interviewpartnerin 1 (09.07.2019): Int. 1

Interviewpartnerin 2 (24.07.2019): Int. 2

Interviewpartnerin 3 (29.07.2019): Int. 3

Interviewpartner 4 (30.07.2019): Int. 4

(Die in der Klammer stehenden Zahlen entsprechen dem Interviewdatum.)

6.1. Umstände und Verortung

6.1.1. Auftrag Mitarbeitende

Der Auftrag, welchen die Mitarbeitenden bezüglich Handhabung von digitalen Medien haben, ist je nach Institution unterschiedlich.

Laut Aussage der Interviewpartner*innen bestehen in drei von vier Institutionen keine konkreten Vorgaben. Der Auftrag werde aus dem übergeordneten Auftrag für die Begleitung und Betreuung abgeleitet.

Int. 2: Es gibt eigentlich keinen konkreten Auftrag. Wir haben kein Konzept. Der Auftrag lautet einfach, die Menschen zu begleiten und zu betreuen in ihrem Alltag.

Was bei allen interviewten Personen klar zum Ausdruck kam, ist die Orientierung anhand der Bedürfnisse der Klientel. Das bedeutet, wenn jemand bereits ein Gerät besitze und Bedürfnisse äussere, würden diese aufgenommen und bearbeitet. Int. 3 begründet dies durch das allgemeine Wohl der Klientel, für welches sie laut Auftrag zuständig sei.

In einer anderen Institution besteht bereits ein Konzept. Es gebe ein sogenanntes Mandatsystem, bei dem eine Person im Team für digitale Medien zuständig sei und als Ansprechperson fungiere.

6.1.2. Auftrag Institution

Zum spezifischen Auftrag betreffend digitaler Medien, welchen die Institutionen durch den Auftraggeber (Kanton, Gemeinde) erhalten, konnte keine der befragten Personen eine Angabe machen. Es ist aber allen Beteiligten bewusst, dass durch das Behindertengleichstellungsgesetz gewisse Ansprüche der Klientel geltend gemacht werden könnten.

6.1.3. Auftrag und Ziele der Sozialen Arbeit

Die meistgenannten Ziele der interviewten Personen für ihre Klientel sind die Teilhabechance, die Inklusion, das Normalisierungsprinzip und die Bedürfnisbefriedigung. Des Weiteren wurden die Entwicklungsmöglichkeiten der Bewohner*innen genannt. Diese werden im Kapitel 6.2 (Chancen) weiter erörtert.

Ein weiterer Aspekt, der auf verschiedene Art angesprochen wurde, betrifft die Wahrnehmung und Anerkennung der individuellen Bedürfnisse der Bewohner*innen.

Int. 1: Der Konstruktivismus ist ein Thema bei uns. Ja, ich glaube das Thema, welches der Mensch bringt, das für ihn aktuell ist, dort probieren wir ihn zu begleiten. In seiner Wahrnehmung, wie auch immer.

Int. 2: Eingehen auf die Bedürfnisse der einzelnen Bewohner [sic!].

Int. 4: Ich bin da relativ pragmatisch und sage, das ist bedarfs- und bedürfnisgerecht.

6.1.4. Abgrenzung Auftrag Wohngruppe

Alle interviewten Personen sehen ihren Auftrag als umfassend an. Es gäbe also kein Thema, bei dem sie sich komplett abgrenzen würden. Das bedeute aber nicht, dass sie sich für alle Themen direkt zuständig fühlten. Für gewisse Aufgaben sähen sie sich aber als fachlich nicht kompetent genug an und gäben diese deshalb an externe oder interne Fachpersonen mit vertieften Kenntnissen in den jeweiligen Fachrichtungen ab.

Diesbezüglich genannte Aufgaben könnten z. B. die Handhabung der Technik betreffen. Dazu gehöre das Einrichten eines Gerätes oder die Beratung für den Kauf eines Gerätes. Gleichzeitig wurde aber gesagt, dass die Unterstützung bei der Suche einer Fachperson für Informatik und Beratung zum Auftrag dazugehöre.

Int. 4: Im weitesten Sinne gibt es keinen Auftrag, den wir nicht zu erfüllen haben. Wenn ich es trenne, sage ich, es ist nicht meine Aufgabe, den Bewohner zu beraten einen PC oder Handy zu kaufen. Aber mein Auftrag ist, ihm den Zugang zu einem Beratungsgespräch zu ermöglichen. Von dem her habe ich damit alles abgedeckt. Ob es die Besorgung oder der Umgang ist. Wir definieren uns auch nicht als Computerschulungsmenschen, der einfach sagt, wie dein Handy funktioniert. Natürlich, wenn ich dasselbe Handy habe und mich damit auskenne gebe ich den einen oder anderen Tipp. Das macht auch jeder andere Mitarbeitende bei uns.

Weitere Aufgaben betreffen den Bereich der Begleitung. Int. 3 stellte sich im Bereich der Unterstützung die Fragen, ob es ihrem Auftrag entspreche, für eine Person, welche nicht selber schreiben kann, einen Text zu verfassen oder einer Person dabei zu helfen einen Film mit pornografischen Inhalt auszuwählen, wenn diese Person motorisch nicht in der Lage sei, diesen selber auszuwählen.

6.1.5. Zeitressourcen Mitarbeitende

Betreffend der Zeitressourcen, welche den Mitarbeitenden zur Verfügung steht, um die Klientel durch Begleitung und Betreuung mit digitalen Medien zu unterstützen, gab es unterschiedliche Angaben.

Int. 1: Im Haus hat es schon noch viele Leute die Zeit haben. Wir sind nicht überall immer am Anschlag.

In diesem Fall seien auch die Kapazitäten vorhanden, kleine Projekte zu betreiben und dadurch nicht nur die Risiken von digitalen Medien und den Schutz der Klientel zu bearbeiten.

Bei Interviewpartner*in 3 und 4 werden die zeitlichen Ressourcen als knapp empfunden. Es sei machbar, aber es müsse immer priorisiert werden.

*Int. 3: Du bist alleine auf der WG mit sechs Klienten. Du nimmst dir die Zeit [für eine Person], aber es ist so, dass du in dieser Zeit nicht bei den anderen fünf [Klient*innen] bist.*

Bei Int. 4 war vor allem die fehlende Achtsamkeit und Sensibilisierung durch den umfassenden Betreuungsschlüssel ein Thema. Es sei eine grosse Herausforderung für die Betreuungspersonen, neben der alltäglichen Pflege, Betreuung und Begleitung auch noch die Zeit aufzuwenden, um beratend und damit präventiv auf das Verhalten der Klientel bezüglich digitaler Medien einzuwirken.

Int. 4: Das ist das grösste Risiko, dass dadurch, dass immer mehr auf den Wohngruppen zu tun ist und der Mitarbeitende immer mehr noch nebenher tätigen muss, dass die Achtsamkeit fehlt. Der Betreuungsschlüssel wird immer grösser.

6.1.6. Anschaffung der Geräte und Internetzugang

In drei von vier Institutionen ist die Anschaffung der Geräte Sache der Klientel. Laut Int. 2 können sich ein Grossteil der Klientel aber kein Gerät leisten. Die IV bezahle nur Hilfsmittel, welche die Lebensqualität, zum Beispiel die Kommunikation, unterstütze.

In der Institution von Int. 2 wird im Laufe des nächsten Jahres für jede Wohngruppe ein Tablet zur Verfügung gestellt. Diese Geräte würden dann in erster Linie für die Applikation von Porta eingesetzt, einer speziellen Gebärdensprache für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, könnten aber auch für andere Anwendungen verwendet werden.

In der Institution von Int. 3 kam von der Geschäftsleitung eine klare Vorgabe, betreffen Anschaffung von gemeinschaftlichen Geräten:

Int. 3: Ich habe für eine Wohngruppe angefragt, ob man einen Laptop budgetieren könnte, welchen die Bewohner [sic!] brauchen könnten. Und da kam sehr klar zurück, dass wenn ein Bewohner [sic!] einen Laptop möchte, soll er ihn selber anschaffen. Ich fände ein Tablet geeignet, um dieses auf der Gruppe zu haben.

Der Internetzugang wird in allen Institutionen zur Verfügung gestellt. In drei von vier Institutionen kostenlos. In einer Institution werden der Klientel dafür fünf Franken im Monat verrechnet.

6.2. Chancen von digitalen Medien

6.2.1. Angewandte Möglichkeiten

Aufgrund der Fragensauswertung kann festgestellt werden, dass in Institution, in denen tendenziell eine schwerbeeinträchtigte Klientel beherbergt wird, eher weniger digitale Medien verwendet werden.

Int. 2: Das Interessante ist auch, dass Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung auch davon angesprochen werden, weil die Möglichkeiten so gross und vielfältig sind. Eine Zeit lang haben wir gedacht, das spricht vor allem Menschen an, die kognitiv etwas stärker sind. Dazu gehören GoTalk, Spiele, zum Beispiel das Erkennen von Figuren oder Farben und Spiele, die zu zweit gemacht werden können.

(GoTalk ist eine Applikation, bei der Bilder angewählt werden können und dadurch eine Sprachausgabe der Bezeichnung dazu ausgelöst wird.)

Allgemein werden von den Interviewpartnern die Nutzungsmöglichkeiten digitaler Medien als sehr bereichernd für ihre Klientel dargestellt. Wichtige Themen seien die Vernetzung mittels sozialer Medien, die Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten anhand von Spielen, die eigenständige Informationsbeschaffung im Internet, die einfache Bedienung mithilfe des Touchscreens und nicht zuletzt Spracherkennungs- und Kommunikationsmöglichkeiten mittels Bild und Video für Menschen die nicht sprechen können. Auch die Möglichkeiten von Medien zu den Themen Sexualität, Identität, Rezeptsuche und Haushalt wurden angesprochen.

Auf die ebenfalls durch die Interviewpartner*innen erwähnten technischen Möglichkeiten, um zum Beispiel mittels Kopfsteuerung einen Computer zu bedienen und damit unter anderem Kommunikation mittels Sprachausgabe zu ermöglichen, wird in dieser Arbeit nicht vertiefend eingegangen.

6.2.2. Vorschläge und Grenzen für weitere Förderung

Ein Grossteil der Klientel hat noch keinen Zugang zu digitalen Geräten. Int. 3 fragt sich, ob es nicht auch Sinn machen würde, diese Personen einmal in eine Weiterbildung mitzunehmen, um eventuell die Freude daran zu wecken. Des Weiteren wünscht sie sich einen Computer oder ein Tablet, zu welchem alle Bewohner*innen einer Wohngruppe Zugang haben könnten.

Im Bereich der kreativen Medienarbeit wurden Möglichkeiten wie ein Internetcafé oder ein Selbsthilfecafé erwähnt, bei dem sich die Klientel gegenseitig helfen könnte. Auch das Erstellen von Fotobüchern könnte in dieser Hinsicht eine weitere Anwendungsoption sein.

Int. 4 zeigt aber auch die Grenzen der Förderung auf. Er empfindet zum Beispiel ein Bildungsangebot zum Thema Datenschutz als wenig förderlich an. Er empfiehlt eher, einzelne Themen im Alltag aufzugreifen und bei Fragen beratend zur Seite zu stehen.

6.3. Risiken von digitalen Medien

6.3.1. Schutz der Privatsphäre der Klientel gegenüber Drittpersonen

Allen Befragten Personen ist bewusst, dass die Klientel Aufklärung braucht, um ihre persönlichen Informationen im Internet zu schützen.

Int. 3: Das ist ein schwieriges Thema. Was versteht der Klient [sic!]. Das ist bereits für uns schwierig, einzuschätzen, welche Daten gehen im Hintergrund weiter. Was steuere ich? Das für Klienten [sic!] verständliche zu machen, sehe ich als grosse Herausforderung. Ich glaube, dass dort die Klienten [sic!] schon auf unsere Unterstützung angewiesen sind.

Int. 1 und Int. 2 geben an, dass sie präventiv arbeiten würden. Dies geschehe auf eine spielerische Art, indem sie beispielsweise erotische Selfies mit unterschiedlichem Grad an Frei-

zügigkeit ausdrücken und mit der Klientel besprechen würden, was es bedeute, wenn diese im Internet zugänglich wären.

Int. 2 betont die Wichtigkeit der praxisnahen Umsetzung von Lernangeboten:

Int. 2: Wenn ich jemandem sage: Wir müssen deine Privatsphäre schützen. Null Ahnung was das ist! Es könnte ein Brotaufstrich sein. Man muss das wirklich erklären und was im Worst-case passieren könnte.

Int. 1 stellt fest, dass man es nicht verbieten könne, wenn jemand ein Nacktfoto an den Freund oder die Freundin versenden möchte. Wichtig sei es, über die Folgen zu sprechen. Zum Beispiel, dass die Empfangenden das Bild auch weiterschicken könnten.

Sowohl Int. 1 als auch Int. 3 verweisen bei sozialen Medien auf die Schwierigkeit bei den Einstellungen zur Sichtbarkeit von Inhalten. Bei Facebook beispielsweise könne jeder geteilte Inhalt mit unterschiedlichen Privatsphäre-Einstellungen versehen werden.

In Bezug auf Onlineeinkäufe wurde durch Int. 1 auf den Verzicht der Privatsphäre und den damit verbundenen Datenschutz hingewiesen.

6.3.2. Schutz der Privatsphäre der Klientel gegenüber den Mitarbeitenden

Um die Privatsphäre der Klientel gegenüber Drittpersonen zu schützen haben die befragten Personen angegeben, dass es für das Betreuungspersonal präventive Arbeit in Form von Aufklärung brauche. Was sollten die Mitarbeitenden tun, wenn der Verdacht bereits vorhanden ist, dass die Klientel Daten preisgebe, die es zu schützen gelte oder der Verdacht vorhanden sei, dass illegale Handlungen ausgeübt würden?

Int. 1 betont mehrmals, dass es wichtig sei, mit dem Einverständnis der Klientel zu arbeiten. Es könne aber sein, dass eine Weisung seitens der gesetzlichen Vertretung vorliege. Da müsse hingeschaut und die Fakten offengelegt werden.

Int. 2 plädiert für eine enge Betreuung, ähnlich wie bei einem Teenager. Allerdings solle dies immer mit dem Einverständnis der Klientel geschehen.

Auch Int. 3 besagt, dass es nur mit dem Einverständnis der Klientel gehe.

Int. 4: Die Betreuer haben nicht den Auftrag von oben, zu forschen, sondern unser Ding ist: Baut so ein gutes Verhältnis zu dem Menschen auf, für den ihr verantwortlich seid, dass er euch das erzählt.

Weiter ist Int. 4 der Meinung, dass jeder Mensch das Recht darauf habe Erfahrungen zu sammeln. Ein Richter habe ihm einmal gesagt: „Der Mensch hat das Recht, sich einen Arm zu brechen“. Damit meine er nicht, dass der Mensch das Recht habe, eine Straftat zu begehen, aber eben Erfahrungen zu sammeln und einen Fehler zu machen. Er glaubt, dass Menschen in einem Wohnsetting vor zu vielen Gefahren geschützt würden und dadurch weniger Lernfelder hätten. Ihm sei bewusst, dass er damit ein „extreme andere Richtung“ einschlage und ihm gehe es, wenn er dies zu seinen Mitarbeitenden sage, eher darum, dass die Einstellung bei diesen dadurch „etwas weicher“ werde.

6.3.3. Cybermobbing

Zum Thema Cybermobbing konnte keine der interviewten Personen einen konkreten Fall beschreiben.

Allerdings hat Int. 4 erlebt, dass eine Klientin durch ihren Expartner per Telefon belästigt wurde und deshalb ihre Rufnummer wechseln musste, um seinen ständigen Anrufen zu entgehen.

Die Expert*innen geben an, dass sie im Falle von Cybermobbing beratend eingreifen würden, um das Opfer zu schützen, indem das Gespräch gesucht, eine interne oder externe Fachperson mit vertiefter Kenntnis innerhalb der Thematik kontaktiert oder im schlimmsten Fall die Polizei informiert würde.

Falls der betreute Klient oder die betreute Klientin das Cybermobbing betreibt, müsste laut Expert*innen in einem ersten Schritt ebenfalls beratend unterstützt werden, um der Person begreiflich zu machen, dass dies eine Grenzüberschreitung sei.

6.3.4. Offline Treffen

Betreffend offline Treffen schlägt Int. 1 vor, dass präventiv gearbeitet werden solle. Dazu gehöre eine Beratung, in der vermittelt werde, dass es besser sei, sich an einem öffentlichen Ort zu treffen und dass jemand zur Sicherheit wissen sollte, wo man sich aufhalte. Alle Risiken könnten zwar auch so nicht ausgeschlossen werden, aber jede Person habe das Recht, sich alleine mit jemandem zu treffen. Am sichersten sei aber natürlich immer noch eine Begleitung.

Ebenfalls wichtig sei eine gute Nachbearbeitung. Dafür brauche es aber eine gute Beziehung zur Klientel.

Int. 1: Wir hoffen, dass wir einen guten Draht haben, um zu erfahren, mit wem sie sich treffen.

Wenn eine Klientin oder ein Klient von einem Treffen zurückkäme, solle man nachfragen, wie das Treffen abgelaufen sei, was sie gemacht haben und ob es ihm oder ihr gut gegangen sei.

Int. 1: Und wenn dann zurückkommt, dass es schräg gewesen ist, sollte man bestärken und sagen, es sei super, dass du auf dein Gefühl gehört hast.

Int. 2 empfiehlt, genau abzuwägen, wie viel Begleitung notwendig sei und entsprechende Vorstellungen im Vorfeld zu klären. Je nach dem müsse das Treffen auch begleitet werden.

Int. 3 konnte einen konkreten Fall einer jungen Frau beschreiben. Diese treffe sich regelmässig mit Personen, welche sie online kennengelernt habe und es komme auch zu sexuellen Kontakten. Sie kenne die möglichen Gefahren von Missbrauch und verabrede sich beim ersten Treffen im öffentlichen Raum und nehme immer das Mobiltelefon mit.

Int.3: Bei dieser Klientin, die sehr selbständig ist, kann man thematisieren was passieren kann und was die Gefahren sind.

Ein anderer Klient, der im selben Wohnhaus lebt, lerne Leute auf der Strasse kennen und nehme sie mit auf die WG. Da der Klient als leichtgläubig gelte, sei er ein potentielles Missbrauchsoffer. Deshalb würden sie versuchen, seine Treffen möglichst auf der eigenen Wohngruppe zu arrangieren, um ihn schützen zu können. Auch gebe es in ihrer Institution eine klare Besuchsregelung. Externe Personen, die auf der Wohngruppe übernachten möchten, seien verpflichtet, eine Kopie ihres Ausweises abzugeben.

Int. 4 schlägt vor, dass der Zugang zu offline Treffen ermöglicht, aber nicht aktiv unterstützt werden sollte.

Int. 4: Die Haltung wäre hier, Alternativen und Konsequenzen, die dahinterstehen aufzuzeigen und dann noch aktiv anzubieten: Lass doch den hierherkommen und dann hier den geschützten Rahmen zu schaffen. Hier kannst du, wenn was ist, immer noch die Notruftaste drücken.

Durch die knappen zeitlichen Ressourcen sei es auch schwierig, eine Begleitung anzubieten.

6.3.5. Illegale und gefährliche Inhalte

Diese Kategorie beinhaltet das Anschauen und Downloaden von Inhalten, die entweder Schäden verursachen (z.B. Viren) oder strafrechtlich verfolgt werden können.

Die Expert*innen haben zwei Ansätze aufgezeigt, um mit diesem Thema umzugehen. Als erstes wurde die Aufklärung genannt. Der Klientel solle vermittelt werden, was illegale und gefährliche Inhalte seien, um den Umgang damit zu erlernen. Andererseits wurde die Installation von Schutzfiltern als eine weitere Möglichkeit genannt. Diese filtern die unerwünschten Inhalte automatisch heraus.

Laut Aussage der interviewten Personen werden diese Filter in unterschiedlichen Variationen eingesetzt, allerdings nur beim Internet, welches für die Klientel bereitgestellt werde. Die Klientel habe auch die Möglichkeit, selbständig eine Verbindung zum Internet z.B. über das mobile Netz herzustellen. Dazu konnten die befragten Expert*innen allerdings keine Erfahrungswerte aufzeigen.

Die Antworten von Int. 4 zum angesprochenen Thema lassen nach Ansicht des Autors auf ein grosses Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle schliessen.

Int. 4: Wir als Einrichtung haben diese Jugend- oder Kinderschutzpakete, die das ganze ausschliessen. (...) Ich glaube, dass da ein grosses Problem ist, dass Menschen in einem Wohnsetting vor sehr vielem geschützt werden und viele Möglichkeiten der Kriminalität gar nicht erst gegeben werden.

Die Bewohner*innen hätten nicht das Recht Straftaten zu begehen, aber das Recht darauf Erfahrungen zu machen, meint er weiter. Deshalb müsse eine präventive Sensibilisierung stärker ausgebaut werden, um ihnen bewusst zu machen, was eigentlich kriminell im Bereich der Medien sei. Es brauche ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis, ein offenes Ohr und aufmerksame Mitarbeitende, um das Internet uneingeschränkt zur Verfügung stellen zu können und trotzdem einen gewissen Schutz zu gewährleisten.

Int. 4: Und das ist glaube ich schon ein Risiko, dass die Mitarbeitenden einfach keine Zeit mehr haben, wahrzunehmen im Alltag.

6.3.6. Pornografie

Allen Expert*innen ist bewusst, dass Pornografie für erwachsene Menschen, auch wenn diese eine kognitive Beeinträchtigung haben, erlaubt ist. Durch die bereits erwähnten Schutzfilter werden aber pornografische Seiten in den meisten Institutionen gesperrt.

Um den Zugang trotzdem zu ermöglichen, wird im Zuge der Konzeptentwicklung in Institution 1 daran gearbeitet, zumindest eine Seite mit pornografischen Inhalten zugänglich zu machen.

Int. 2 äusserte, dass bei ihnen der Zugang zu Softpornoseiten möglich sei. Die IT habe einen Schutzfilter eingesetzt, bei dem nur Inhalte mit Kindern, Tieren und harten Pornos mit Verletzungen herausgefiltert würden. Es habe bei ihnen den Fall eines Klienten gegeben, der mit wenigen Klicks trotzdem auf eine Seite mit gewaltverherrlichender Pornografie gelangt sei. Dies sei durch die IT-Abteilung erkannt und dem Fachbereich der Institution gemeldet worden. Im Gespräch mit dem Klienten habe sich herausgestellt, dass es ein Versehen gewesen sei und er es selber als schockierend empfunden habe. Gemeinsam seien Lösungen erarbeitet worden, wie solche Vorfälle in Zukunft vermieden werden könnten.

Bei Int. 3 würden von einem Klienten ebenfalls pornografische Seiten genutzt. Da der Klient nicht in der Lage sei, die Inhalte über eine normale Computersteuerung selbständig aufzurufen, sei eine Kopfsteuerung eingerichtet worden, die er auch für das Anwählen von pornografischen Inhalten im Internet verwenden könne.

In Institution 4 gebe es einen Klienten, der harte pornografische Inhalte konsumiert. Um ihn vor illegalen Inhalten zu schützen, seien mit ihm zusammen Filme im Internet gesucht worden, die er sich dann habe kaufen können.

Int. 4: Da ist es nicht so, dass wir ihn davor schützen, denn es ist sein Bedürfnis diese Kategorie zu wählen.

Weiter verweist Int. 4 auf die Gefahr des Nachspielens solcher Szenen. Der Klient habe eine Freundin. Als er in einem Gespräch mit der Bezugsperson geäußert habe, dass er mit dem Sexualleben mit seiner Freundin unzufrieden sei, sei offensichtlich geworden, dass er diese Praktiken gerne mit ihr ausüben würde.

Int. 4: Ich glaube, die Kernaufgabe in unserer Arbeit ist es, dieses Vertrauensverhältnis zu schaffen und dadurch glaube ich, ist die Gefahr, dass es abdriftet relativ gering.

Zusätzlich betonte Int. 4, dass die Betreuungsaufgabe aufgrund dieser Äusserungen des Klienten zusätzlich auch im Schutz seiner Freundin liege. Dieser Schutz konnte offenbar durch Gespräche mit der Freundin erarbeitet werden, in denen ihr aufgezeigt worden sei, dass sie „nein!“ und „stopp!“ sagen dürfe, falls gewisse Sexualpraktiken ihre persönlichen Grenzen überschreiten würden.

6.3.7. Fake News

Allen befragten Personen ist bewusst, dass im Internet viele Fake News vorhanden sind. Allerdings betonen einige, dass dies schon immer eine Realität gewesen sei, auch in Printmedien. Wichtig sei dabei, dass durch aufmerksames Zuhören diese falschen Informationen erkannt und im Gespräch mit der Klientel andere Sichtweisen aufgezeigt werden könnten.

Int. 1: Facebook und Manipulation ist bei uns ein grosses Thema. Bei einem retuschierten Bild diskutieren wir darüber, zum Beispiel, so dünn kann niemand sein. Wir haben herausgefunden, dass es im Alltag möglich ist, mit Snapchat-Bildern aufzuzeigen, wie Bilder verändert werden können.

(Snapchat ist eine Applikation, die dazu dient, Bilder zu verändern und mit Mitmenschen auszutauschen.)

Bei Int. 4 sei ein Klient auf die kürzlich vorhandene Diskussion über das Waffengesetz aufmerksam geworden und habe dabei Inhalte auf Facebook gepostet, die für den Erwerb von Waffen warben. Die Aufgabe und der bestmögliche Schutz seien in diesem Fall, die Konsequenzen aufzuzeigen, was passieren könnte wenn jeder mit einer Waffe herumlaufen würde.

Für den Fall, dass die Hinweise der Mitarbeitenden durch die Klientel nicht ernst genommen werden, macht Int. 4 einen Vorschlag. Zur Unterstützung könne auch eine Fachperson aus der Informatik beigezogen werden. Durch ihr kompetentes Auftreten und das Expert*innenwissen könnte dies dazu führen, dass die Klientel die Mahnungen ernst nehmen und in Zukunft auf Gesetzesverstösse verzichte.

6.3.8. Suchterkrankung

Im Konzept zu digitalen Medien, welches in der Institution von Int. 1 vor kurzem erarbeitet wurde, sei festgehalten, dass die Betreuungspersonen wachsam sein sollen für Anzeichen von Onlinesucht. Weiter würden im Konzept die physiologischen und psychologischen Folgen von Onlinesucht und die möglichen externen Beratungsstellen aufgezeigt, um diese auch an die Klientel vermitteln zu können. Auf einer der Wohngruppen habe es einen Klienten, der Gamesüchtig sei. Der Beistand habe in diesem Fall die Auflage gemacht, dass der Klient mindestens einmal in die Suchtberatung gehen müsse. Er habe dies als eine gute Erfahrung empfunden.

Int. 1: Wir appellieren an die Selbstverantwortung. Er ist dabei seinen Arbeitsplatz zu verlieren. Seit zwei Wochen geht er wieder arbeiten, denn wenn er nicht geht, bekommt er die Kündigung. Er schafft es schon zu essen. Es ist nicht so, dass er nicht mehr am Sozialleben teilnimmt. Er fühlt sich sehr wohl auf der Wohngruppe und hat dort auch Kollegen gefunden. Wenn er seinen Arbeitsplatz verlieren würde, müsste er auch den Wohnplatz wechseln. Das motiviert ihn auch. Es ist aber sein Lebensthema online zu sein und Videos zu posten.

Es werde in diesem Fall auf die Selbstverantwortung appelliert und nicht mit künstlichen Konsequenzen gearbeitet. Es gebe auch keine Vorgaben bezüglich Nutzungszeit der Medien. Der im diesem Fall beschriebene Klient sei gefragt worden, was er brauche, um am nächsten Tag wieder arbeiten zu können. Seither habe er über seinem Computer ein Plakat, auf dem stehe: „Gehe um 23 Uhr schlafen, damit du am Morgen aufstehen kannst“.

Weiter sei im Konzept festgehalten, dass Medien weder als Belohnung noch als Bestrafung eingesetzt werden sollten, weil dies nur ihren Wert unnötig steigern würde.

Bei Int. 2 waren offenbar bereits Ansätze einer Mobiltelefonsucht bei einem Klienten vorhanden. In einem gemeinsamen Gespräch seien Regeln erarbeitet worden, welche vorgeben zu welchen Zeiten er das Telefon benutzen dürfe. Er fühle sich dadurch nicht eingeschränkt, habe einen Rhythmus gefunden und nun auch wieder mehr Zeit, um andere Dinge zu tun.

Int. 2 verweist auf den Auftrag der Betreuungspersonen gegenüber ihrer Klientel, nämlich deren Schutz und die Förderung ihrer sozialen Kontakte, was durch eine Sucht eingeschränkt würde.

Int. 2: Vielleicht hätte man ihn dann zu seinem Glück zwingen müssen, wenn er gefährdet gewesen wäre. Wenn er sich abgeschottet hätte, ausgestossen von den andern, hätten wir eine andere Lösung finden müssen. Wir sind aber verpflichtet zuerst alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Alles andere noch auszuprobieren. Und häufig gibt es solche Wege, wo man merkt, es geht auch anders. Die Person sollte einbezogen werden in diesen Prozess.

Int. 3 kann von keinem vergleichbaren Fall berichten, stellt aber die Frage der Definition einer Suchterkrankung. Sie schlägt vor, als erstes im Team zu schauen, ob andere die Sichtweise teilen würden und sich im weiteren Verlauf Hilfe bei Fachstellen zu suchen.

Int. 3: Die Gratwanderung, mit der kognitiven Beeinträchtigung, und wo muss man dann wirklich übernehmen, zum Wohle des Klienten?

Auch Int. 4 kann von Gamesucht berichten, welche teilweise auch ärztlich diagnostiziert worden sei. Die momentane Lösung der Herausforderung sei auch hier über Gespräche und selbstauferlegte Einschränkungen der Nutzungszeiten durch den Klienten erbracht worden.

Int. 4: Das Schöne im Erwachsenenbereich ist, dass ich sagen kann, ich habe die Beraterfunktion und nicht die Fürsorge. Auf der einen Seite ist dies das Schöne, dass ich sagen kann, ich muss ihm nichts verbieten, ich muss ihm Rahmen unseres Leitbildes handeln und schauen, dass andere geschützt sind. Aber ich sage, auch er hat das Recht auf Augenringe und drei durchzechte Nächte. Ich darf ihm das nicht verbieten. Er soll verstehen, warum er das nicht soll.

6.3.9. Weitere Risiken

Weitere durch die Expert*innen genannte Risiken sind Extremismus, Hass, Selbstdarstellung und Schönheitsideale.

6.4. Erfahrungen und mögliches professionelles Vorgehen

6.4.1. Erfahrungen mit internen Regelungen und/oder Konzepten zu digitalen Medien und die Frage: Konzepterstellung, Ja oder Nein?

Da in drei von vier Institutionen noch kein Konzept zum Umgang mit digitalen Medien erstellt wurde, konnten diese Interviewpartner*innen nur auf die bisherigen Regelungen hinweisen.

Dabei wurden die Kinder- und Jugendschutzfilter benannt, welche bereits in Kapitel 6.3.5. beschrieben wurden. Des Weiteren wurde das Mobiltelefonverbot benannt. Dieses gelte einerseits für die Mitarbeitenden und andererseits für die Klientel während der Arbeit und Beschäftigung, betreffe aber nicht die Freizeit im Wohnhaus.

Int. 4 gibt an, dass sie momentan eher nach der Feuerwehrlogik arbeiten würden. Wenn eine Frage auftauche, werde diese bearbeitet. Dies sei nicht immer sinnvoll, aber diese Erfahrungen müssten gemacht werden. Dadurch hätten sie gewisse Randbereiche der Thematik mitbearbeitet. Als Grund für diese Art von Vorgehen gibt er an, dass es daran liege, dass die Thematik digitale Medien nicht alle Klient*innen betreffe und dass es momentan noch wichtigere Dinge zu regeln gäbe.

In der Institution von Int. 1 gibt es offenbar bereits ein Konzept, mit dem auch schon erste Erfahrungen gemacht worden seien. Die Betreuungspersonen hätten nun laut Int. 1 die Möglichkeit, in herausfordernden Situationen auf Haltungsvorschläge zurückzugreifen. Es nehme den Betreuungspersonen Arbeit ab, indem im Konzept gewisse Situationen bereits vorge-dacht worden seien.

Zu der Frage, ob eine Konzepterstellung Sinn mache, hat Int. 4 eine zurückhaltende Meinung. Er betont, dass es seiner Meinung nach nicht zwingend sei, ein Konzept zu schreiben. Die digitalen Medien seien sehr vielfältig. Jeder Klient und jede Klientin habe einen individuellen Zugang, sei es motorisch oder intellektuell. Er empfiehlt, eher ein informatives Haltungspapier zu erarbeiten, welches zum Beispiel Pro-Kontra-Listen für eine Abwägung oder einer Auflistung von Risiken und Alternativen beinhalten könnte.

Int. 2 nimmt in ihrer Institution einen gewissen Druck wahr, der durch das immer wieder auf-flammende Thema aufkomme und spricht sich damit für eine Konzepterstellung aus. Sie erwähnt aber auch den grossen Aufwand, welcher durch die Weiterbildung der Mitarbeitenden und die generelle Implementierung der Thematik entstehen würde.

In Institution 3 ist offenbar vieles schwammig geregelt und die befragte Person wünscht sich, dass sich die Geschäftsleitung der Erstellung eines Konzepts annehmen würde.

Laut Int. 1 (einzige Institution mit bereits erarbeitetem und implementiertem Konzept) biete das Konzept den Mitarbeitenden eine Grundlage, um zu verstehen, worum es bei digitalen Medien gehe. In diesem Sinne sei es auch ein Nachschlagewerk. Es helfe abzuwägen, welche Haltung die richtige sei und könne auch einen Input geben, welche weiteren Möglichkeiten noch angegangen werden könnten. Grundsätzlich werde den Mitarbeitenden die Arbeit erleichtert, da im Konzept vieles schon vorgedacht worden sei.

6.4.2. Grundbausteine Konzept

Int. 1 erachtet folgende Bausteine als notwendig: Die Erarbeitung von Zielen und agogische Leitideen, die Auswahl und Sammlung von theoretischen Grundlagen (Medienkompetenzen mit vier Teilbereichen) sowie von Chancen und Möglichkeiten zur weiteren Förderung, die Definition von Haltungen und rechtlichen Grundlagen zu den Risiken und die Erstellung eines Medienglossars. Letztgenannter Baustein erachtet Int. 1 als fakultativ und sei deshalb in der Institution auch noch nicht umgesetzt. Es würde viel Aufwand bedeuten den Glossar auf dem aktuellen Stand zu halten und zudem sei es kaum möglich, alle Themenbereiche abzudecken.

Int. 2 möchte innerhalb eines Konzepts die Rahmenbedingungen formulieren. Dabei müssten die Zuständigkeiten geklärt werden, wie die Begleitung umgesetzt werden könnte, was durch die Institution angeboten würde, wie Informationen weitergegeben würden und wie und wo Geräte angekauft werden könnten. Dieser letzte Punkt zielt auf eine Vereinheitlichung, um dadurch die Geräte einfacher durch die interne IT-Abteilung warten zu können. Des Weiteren möchte sie noch regeln, wie die Mitarbeitenden weitergebildet werden könnten, um mit den Entwicklungen Schritt halten zu können.

Int. 3 möchte innerhalb eines Konzepts die Zuständigkeiten zwischen Institution und Angehörigen/gesetzlicher Vertretung regeln, wenn es um die Beschaffung und Wartung von technischen Geräten geht. Des Weiteren betont sie die Wichtigkeit der Regelung der Abgrenzung bei heiklen Themen und wann eine interne oder externe Fachperson dazu gezogen werden sollte. Dabei müsse einerseits definiert sein, was als schwierige, herausfordernde oder grenzverletzende Situation betrachtet werde und andererseits, welche internen oder externen Fachpersonen zu Verfügung stehen.

Int. 4 wünscht sich kein Konzept, aber ein Handlungspapier. Er stellt sich eher etwas Informatives vor, bei dem verschiedene Abwägungen mittels einer Pro-Kontra-Liste differenziert unterstützt werden könnten und für die Bearbeitung von Risiken mögliche Alternativen aufgezeigt wären.

7. Diskussion der Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Aussagen der befragten Personen interpretiert, ausgewertet und mit dem Theorieteil dieser Arbeit verknüpft. Im Idealfall sollten daraus Handlungsempfehlungen für mögliche Konzeptentwicklungen resultieren.

Das Thema digitale Medien beinhaltet ein sehr grosses Spektrum an herausfordernden Handlungsfragen und ein riesiges Potential an noch auszuschöpfenden Möglichkeiten. Dies bedeutet oft einen grossen Initialaufwand für die Betreuenden, weshalb vieles nicht immer umsetzbar ist. Verschiedene Fragen werden deshalb nicht abschliessend beantwortet werden können. Dem Autor der vorliegenden Arbeit ist es ein wichtiges Anliegen, dass die aufgeführten Handlungsempfehlungen darum respektvoll unter dem Gesichtspunkt der Umsetzungsmöglichkeiten aufgrund der möglichen Ressourcen einer Institution verstanden werden.

7.1. Umstände und Verortung

7.1.1. Auftrag Mitarbeitende

Beim Auftrag, welchen die Mitarbeitenden durch die Institution vorgegeben bekommen, gibt es grundsätzlich drei Diskussionpunkte:

Wie sollte mit den durch die Klientel geäusserten Bedürfnissen umgegangen werden?

Dieser Punkt, nämlich das Wahrnehmen und Ernstnehmen von Bedürfnissen bezüglich digitaler Medien, wird in allen Institutionen umgesetzt. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass das Recht auf Selbstbestimmung bereits in allen Institutionen in allgemeinen agogischen Konzepten geregelt ist. Dies kann als positiv bewertet werden und ist höchstens durch eine direkt auf digitale Medien zugeschnittene Formulierung innerhalb eines allfälligen Konzepts für digitale Medien zu ergänzen.

Wie können versteckte Bedürfnisse oder Entwicklungspotentiale der Klientel aufgedeckt und gefördert werden?

Der zweite Punkt, bei dem es um die Bearbeitung von versteckten Bedürfnissen und Entwicklungspotentialen geht, ist nur in einer von vier Institutionen definiert, indem innerhalb eines Mandatssystems eine Person im Team definiert ist, welche die Thematik behandelt.

Die Bearbeitung dieses Feldes ist mit dem Recht auf Teilhabe und Inklusion zu begründen. Der seitens der Institution nicht geklärte Auftrag könnte dazu führen, dass der Klientel gewisse Chancen nicht ermöglicht werden, weil sich die Mitarbeitenden nicht dazu verpflichtet sehen. Es empfiehlt sich deshalb, den Auftrag zur Aufdeckung von versteckten Bedürfnissen und Entwicklungspotentialen zu definieren. Wie in der MEKiS-Studie von Steiner et al. (2017) erwähnt, fühlen sich 8% der Fachpersonen bei medienbezogenen Fragen in der Einrichtung überfordert (S.56). Auch diese Überforderung, welcher mittels Weiterbildung entgegengewirkt werden könnte, kann dazu führen, dass Chancen nicht wahrgenommen werden.

Wie werden Risiken definiert und wie kann damit umgegangen werden?

Um einen adäquaten Schutz vor Gefahren digitaler Medien zu gewährleisten, sollte eine Institution genau definieren, was als Gefahr angesehen werden muss und wie mit solchen Situationen umgegangen werden kann. Auf diese Weise könnte einer subjektiven und inadäquaten Bewertung und Handhabung einer betreffenden Thematik durch die Mitarbeitenden entgegengewirkt werden. Durch die grosse Bandbreite an Möglichkeiten und entsprechend vielfältig lauern den Gefahren ist es vermutlich nicht möglich, alle Eventualitäten zu definieren. Es muss also weiterhin im Einzelfall entschieden werden. Trotzdem wären konzeptuelle Richtlinien hilfreich, zum Beispiel bei der Entscheidung, eine Fachperson beizuziehen. In den folgenden Kapiteln werden die Punkte noch detaillierter besprochen.

7.1.2. Auftrag Institution

Es erstaunt nicht, dass die befragten Personen keine Auskunft zum konkreten Auftrag betreffend digitaler Medien, welchen die Institutionen durch den Kanton erhalten, geben können.

Wie in Kapitel 2.1.1 beschrieben, sind die gesetzlichen Vorgaben betreffend digitaler Medien nämlich gar nicht oder nur sehr vage formuliert und lassen sich grösstenteils nur aus anderen, übergeordneten Vorgaben ableiten. Die Institutionen sind aber verpflichtet, diese Paradigmen in ihren Leitlinien aufzunehmen (Kanton Luzern: Normalisierungsprinzip, Selbstbestimmung, Autonomie und Partizipation; Kanton Zürich: soziale Teilhabe). Da die interviewten Mitarbeitenden nicht vom Kanton, sondern direkt von den Institutionen angestellt werden, sind sie auch nur gegenüber deren Leitlinien verpflichtet.

Des Weiteren wäre es aus Sicht des Autors möglich, dass innerhalb der Leistungsvereinbarung zwischen den Institutionen und dem Kanton noch weitere Aufträge definiert würden, um diese zu konkretisieren. Dies würde auch dazu führen, dass die notwendigen Ressourcen für die Bearbeitung der Thematik innerhalb der Institutionen zusätzlich legitimiert wären und nicht allein durch das Ableiten von allgemeinen Paradigmen begründet werden müssten.

Sollten bereits zusätzliche Vereinbarungen innerhalb der Leistungsvereinbarung vorhanden sein, gilt es diese selbstverständlich bei der Erarbeitung eines Konzepts einzubeziehen.

7.1.3. Auftrag und Ziele der Sozialen Arbeit

Die interviewten Personen haben bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen Ziele der Sozialen Arbeit aufgezählt. Bei der Diskussion über konkrete Fälle bemerkte der Autor aber zum Beispiel bei Int. 4, dass für diesen nur das Recht auf Selbstbestimmung und die Bearbeitung der daraus resultierenden Bedürfnisse als Auftrag angesehen werden. Würde man aber auch das Normalisierungsprinzip und das Recht auf Teilhabe und Inklusion beiziehen, würden nicht nur die offensichtlichen Bedürfnisse bearbeitet, sondern auch die Förderung von Entwicklungsmöglichkeiten angestrebt.

Dazu besagt AvenirSocial (2010): «Soziale Arbeit hat Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren» (S.6).

7.1.4. Abgrenzung Auftrag Wohngruppe

Zur Abgrenzung scheinen alle befragten Personen klare Vorstellungen zu haben. Allen Beteiligten scheint bewusst zu sein, dass sie sich von keinem der angesprochenen Themen grundsätzlich abgrenzen können.

In der Diskussion darüber, wo die direkte Zuständigkeit aufhört und es notwendig wird, Fachpersonen beizuziehen, sind allerdings noch einige offene Fragen aufgetaucht. Es scheint sinnvoll, konkrete Vorgaben zu erarbeiten, damit klar wird, in welchen Bereichen die direkte Zuständigkeit der Mitarbeitenden einer Wohngruppe nicht mehr gefordert wird. Diese Vorgaben sind dem Umstand anzupassen, welche internen und externen Fachpersonen zur Verfügung stehen oder welche Ressourcen im eigenen Team vorhanden sind.

In den Kapiteln 7.2 (Chancen) und 7.3 (Risiken) wird diese Thematik noch einmal aufgenommen.

7.1.5. Zeitressourcen Mitarbeitende

In drei Institutionen haben die befragten Personen Angaben gemacht, welche auf knappe zeitliche Ressourcen der Mitarbeitenden hindeuten. Dort empfiehlt es sich einerseits, das Gespräch mit der Geschäftsleitung zu suchen. Andererseits gibt es eventuell externe Dienstleistungen, welche als Unterstützung in Anspruch genommen werden könnten (zum Beispiel den Bildungsclub von Pro Infirmis).

Um die Klientel im Umgang mit digitalen Medien zu unterstützen, braucht es anfänglich einen gewissen Aufwand. Es gibt aber auch einige Beispiele, die aufzeigen, dass Lerneffekte und Entwicklungsschritte, welche durch die Nutzung von digitalen Medien entstehen, bei der Klientel zu einer langfristigen Verringerung der notwendigen Zeitressourcen führen könnten. Sprachcomputer können beispielsweise helfen, dass eine Person mit sprachlichen Defiziten ihre Wünsche besser äussern kann. Um einen solchen einzurichten und jemandem den Umgang damit beizubringen, braucht es einen grossen Initialaufwand, der längerfristig aber durchaus eine Reduzierung der Zeitressourcen der Mitarbeitenden bewirken kann.

7.1.6. Anschaffung der Geräte und Internetzugang

Trotz tiefer Kosten für die Anschaffung von Geräten sei das Budget vieler Klient*innen nicht ausreichend, meinten verschiedene Interviewpartner*innen. Gemeinsame Anschaffungen würden sich daher gut eignen, um die Kosten zu reduzieren. Wenn dies von der Geschäftsleitung nicht unterstützt wird, könnte sich aus Sicht des Autors eine private Kooperation zwischen der Klientel anbieten. Dazu müssten allerdings in vielen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Vertretungen ihr Einverständnis geben.

Als vorbildlich ist der durch alle vier Institutionen gewährleistete Internetzugang zu bewerten. Dadurch können die Kosten für die Klientel massiv reduziert werden.

7.2. Chancen

7.2.1. Angewandte Möglichkeiten

Digitale Medien können auch für Menschen mit schwerster kognitiver Beeinträchtigung viele Chancen bieten. Dabei könnten Applikationen zum Einsatz kommen, welche Entwicklungsmöglichkeiten bieten und gewisse Fähigkeiten fördern oder ersetzen (z.B. Hilfsmittel für Kommunikation). Menschen mit einer schweren kognitiven Beeinträchtigung sind aber oft nicht in der Lage ihre Wünsche zu formulieren. Insbesondere in diesem Bereich wäre es angebracht, die jeweiligen Bedürfnisse genauestens zu analysieren und/oder durch Ausprobieren die Interessen und Möglichkeiten der Klientel zu erkunden.

Begründen lässt sich dies mit dem Argument, dass sich die Soziale Arbeit für die Teilhabe und Inklusion der Klientel einsetzt.

Allen befragten Personen sind verschiedenste Applikationen und Möglichkeiten bekannt. Die Fülle der Angebote ist riesig und die Auswahl der richtigen Anwendung nicht immer einfach.

Deshalb wäre es wichtig, dass die Mitarbeitenden das Wissen erlangen, wo sie sich die nötigen Informationen besorgen können.

7.2.2. Vorschläge und Grenzen für weitere Förderung

Ohne geeignete Geräte ist die Nutzung von digitalen Medien nicht möglich. Deren Anschaffung sollte also in einer Institution ein erster Schritt sein.

Ohne das Wissen der Klientel über Möglichkeiten digitaler Medien können keine entsprechenden Bedürfnisse entstehen. Um ihre Selbstbestimmung zu fördern, sollte gemäss dem anthropologischen Dreischritt der Selbstbestimmung die Selbstleitung durch Information und Lernbegleitung gefördert werden (Siehe Kapitel 3.3: Informationen geben).

Die Ideen sind den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Klientel entsprechend anzupassen. Ein Selbsthilfecafé ist vermutlich im Bereich von Menschen mit schwerster kognitiver Beeinträchtigung nicht umsetzbar.

Int. 4 äussert folgende Grenze der Förderung: Allgemeine Weiterbildungskurse für die Klientel seien nur bedingt nützlich, weil deren Inhalte nicht immer den individuellen Herausforderungen und Interessen der Klientel entspreche. Ziel sollte es deshalb sein, einen geeigneten Mix zwischen allgemeinen Weiterbildungen und individueller Förderung im Alltag zu gewährleisten.

7.3. Risiken

7.3.1. Schutz der Privatsphäre der Klientel gegenüber Drittpersonen

Um der Klientel die notwendige Aufklärung betreffend Datenschutz und Privatsphäre zu bieten braucht es adäquate Lernfelder. Der Hinweis der befragten Personen, diese Lernfelder seien im Alltag meistens besser zu bewältigen und Weiterbildungen für die Klientel mit vorgegebenen Themen oft nicht zielführend, ist ein wichtiger Hinweis darauf, dass nicht die gesamte Kompetenzvermittlung externalisiert werden kann.

Es scheint dementsprechend keine gute Lösung zu sein, nur externe Fachberatungen und Schulungen für die Klientel anzubieten und die Kompetenzen der Mitarbeitenden zu vernachlässigen. Wichtig dagegen ist, dass zumindest einige der Mitarbeitenden Weiterbildungen besuchen können, um bei individuellen Themen betreffend Schutz der Privatsphäre so weit wie möglich selber präventive und unterstützende Arbeit leisten zu können. So würde die Rezeptions- und Reflexionskompetenz gestärkt, welche Kenntnisse der Auswirkungen des eigenen Handelns und von Eigentumsrechten umfasst.

Der erste Ansatz im Umgang mit digitalen Medien sollte immer sein, präventiv zu arbeiten, um mögliche Gefahrenpunkte im Vorneherein auszuschliessen. Da dies aber nicht immer gelingt, werden im nächsten Kapitel die Handlungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden bei akuter Gefährdung besprochen.

7.3.2. Schutz der Privatsphäre der Klientel gegenüber den Mitarbeitenden

Bei dieser Thematik kann zwischen pädagogischen und rechtlichen Massnahmen unterschieden werden.

Sofern eine Kooperationsbereitschaft vorhanden ist, sind pädagogische Massnahmen bei einer akuten Gefährdung der Klientel der erste Schritt. Auf die Gefahren zu verweisen und die Konsequenzen aufzuzeigen habe laut Expert*innen bisher immer zu einer Lösung geführt.

Wenn die Klientel über mögliche Konsequenzen ihres Handelns informiert sei, sollte im Normalfall die Bereitschaft vorhanden sein, dass die Mitarbeitenden sie bei der Anwendung und Nutzung von digitalen Medien begleiten können, um damit die Lernfelder direkt bearbeiten zu können.

Eine spannende ethische Fragestellung hat Int. 4 angesprochen. Sie betrifft den Punkt, inwieweit die Mitarbeitenden für den Zugang der Klientel zu Lernfeldern, den damit einhergehenden Gefahren und den Schutz vor diesen verantwortlich seien. Was geschieht also, wenn sich die Klientel bewusst Gefahren aussetzt?

Voraussetzung ist, dass die betreffende Person Zugang zu den nötigen Informationen hat und über Gefahren aufgeklärt ist. Die Diskussion zu dieser Thematik wurde in der Sozialpädagogik bereits in verschiedenen Gegenstandsbereichen geführt. Es geht dabei um die Abwägung zwischen Selbstbestimmung und Schutz, Vertrauen und Kontrolle. Es ist eine klassische Dilemmasituation, in der es immer zwischen zwei Einschränkungen abzuwägen gilt und die Position der Klientel als gleichberechtigter Faktor mit einbezogen werden sollte. Dementsprechend gibt es keine einfachen Lösungen für dieses Problem. Im Bedarfsfall sollte eine neutrale Fachperson beigezogen werden.

Wie sieht die Situation aus, wenn bei einer potentiellen Gefährdungssituation die Kooperationsbereitschaft der betroffenen Klientel gegenüber der betreuenden Person nicht vorhanden ist?

Sollte ein dringender Tatverdacht für illegale Aktivitäten der Klientel vorliegen und der Klient oder die Klientin nicht kooperationsbereit sein, entsteht eine schwierige Situation. Die Institution hat die in Kapitel 2.1.1 beschriebene Pflicht der Gewährleistung von Sicherheit und Fürsorge. Die gesetzliche Vertretung muss informiert werden und weitere Schritte sollten bestenfalls mit einer Fachperson besprochen werden.

Es sollte innerhalb einer Güterabwägung erörtert werden, inwiefern freiheitsbeschränkende Massnahmen vertretbar und notwendig sind.

7.3.3. Cybermobbing

Die befragten Expert*innen gaben an, dass sie noch keine direkten Erfahrungen mit Cybermobbing gemacht hätten. Der Grund für diesen Tatbestand könnte sein, dass in dieser Arbeit nur eine geringe Anzahl von vier Institutionen betrachtet werden konnte. Zudem sind alle Interviewpartner*innen im Behinderten- und Erwachsenenbereich tätig, in welchem digitale Medien noch immer nur marginal vertreten sind.

Tatsache ist, dass die James-Studie von Suter et al. (2018) bei Jugendlichen feststellte, dass 23% der Jugendlichen bereits Cybermobbing erlebt haben (S.53). Es besteht also durchaus ein Grund zur Befürchtung, dass diese Thematik auch in den untersuchten Institutionen noch an Relevanz gewinnen wird.

Da die ausgewählten Expert*innen wenig bis keine Erfahrung mit Cybermobbing haben, wird diese Diskussion an dieser Stelle nicht weitergeführt.

7.3.4. Offline Treffen

Dass offline Treffen ebenfalls gewisse Gefahren beinhalten können, darüber sind sich alle befragten Personen einig. Wie man mit der Problematik umgehen könnte, darüber gibt es verschiedene Meinungen.

Präventiv und aufklärend zu arbeiten und der Klientel die Gefahren aufzuzeigen ist ein verständlicher erster Schritt.

Der Vorschlag, ein Treffen in der Öffentlichkeit abzuhalten verringert die Gefahr von unerwünschten Übergriffen.

Offline Treffen innerhalb der eigenen Räumlichkeiten einer Institution abzuhalten, ist ebenfalls eine Lösung, welche viele Gefahren von vorne herein ausschliesst. Es ist naheliegend und ressourcenschonend, mit den gegebenen Möglichkeiten zu arbeiten. Entspricht es dem Wunsch der Klientel, sich innerhalb der Institution zu treffen, ist dies die einfachste Lösung. Die Gefahren, welche auch bei einem Treffen innerhalb der Institution auftreten könnten, sollten eventuell in einer Besucherregelung bearbeitet werden und gehören nicht unbedingt in ein Konzept für digitale Medien.

Wie sieht es aus, wenn die Klientel ein Treffen ausserhalb der eigenen vier Wänden wünscht, gleichzeitig aber auf Unterstützung beim Transport angewiesen ist? Int. 4 argumentiert mit den knappen Ressourcen im Personalbereich und sagt, dass solche Treffen ermöglicht, aber nicht aktiv unterstützt werden sollten.

Welche Argumente könnten für das Recht auf Unterstützung für ein Treffen im öffentlichen Raum zielen?

Die Aussage von Int. 4 entspricht nicht dem Normalisierungsprinzip und dem Recht auf gesellschaftliche Teilhabe. Es stellt sich einerseits die Frage, wer ein erstes Treffen bei sich zuhause arrangiert und bedeutet zudem, dass die betreffende Person exkludiert wird und nicht öffentlich in Erscheinung tritt.

7.3.5. Illegale und gefährliche Inhalte

Die Diskussion zu diesem Thema hat zwei klare Fronten: Auf der einen Seite geht es um Schutz und Kontrolle, andererseits um Vertrauen, das Recht auf das Sammeln von Erfahrungen und nicht zuletzt um Selbstbestimmung. Innerhalb dieses Spannungsfeldes gilt es individuell abzuwägen, welches der richtige Weg ist. Hierzu sieht der Autor zwei Gegenstandsbereiche:

Beim Schutz vor Viren ist nicht nur das Gerät des Nutzers gefährdet. Es besteht auch die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Virus. Das System der Institution ist dadurch ebenfalls gefährdet. Grundsätzlich ist nicht anzunehmen, dass jemand daran interessiert ist, sich einen

Virus auf das Gerät zu laden. Also kann auch die Argumentation betreffend Selbstbestimmung vernachlässigt werden. Es ist also zu empfehlen, dass eine Institution sich und damit auch die Klientel schützt, indem ein geeigneter Virenschutz installiert wird.

Anders sieht es im Bereich von Kinder- und Jugendschutzfiltern aus, welche das Anschauen und Downloaden von Inhalten für Erwachsene verhindern. Wie es der Name bereits sagt, sind diese Filter für Kinder und Jugendliche erstellt worden. Es könnten also auch Inhalte zensiert werden, welche für erwachsene Personen legal sind. Dadurch besteht die direkte Gefahr einer Infantilisierung der Klientel. Es könnte auch damit argumentiert werden, dass ein Schutzfilter nicht der laut Bundesverfassung eingeforderten Verhältnismässigkeit entspricht.

Wie Int. 4 darlegt, würden dadurch Lernfelder für die Klientel verhindert. Um innerhalb dieser Lernfelder erfolgreich Erfahrungen sammeln zu können, brauche es laut Int. 4 ein „Vertrauensverhältnis auf allen Ebenen“ zwischen Klientel und Mitarbeitenden und eine geeignete Sensibilisierung der Klientel für Gefahren. Der Faktor Zeitressourcen der Mitarbeitenden wird damit auch zu einem Faktor für gelingendes Lernen. Diesen als Argument vorzubringen, mag für eine Übergangszeit legitim sein.

Um eine geeignete, aus Leitperspektiven der Sozialen Arbeit begründete Balance zwischen Vertrauen und Kontrolle und zwischen Erschaffen und Verhindern von Lernfeldern zu erlangen, empfiehlt es sich, mittels eines Konzeptes Lösungswege zu erarbeiten. Grundsätzlich sollte der Zugang zum offenen Internet und damit allen Medien ermöglicht werden. Gleichzeitig müssen die Kompetenzen und Ressourcen der Mitarbeitenden soweit gestärkt werden, dass der Vertrauensaufbau und die Sensibilisierung der Klientel bewältigt werden können. Hierfür könnten eventuell auch Fachstellen für die Schulung der Klientel beigezogen werden.

Wenn ein Klient oder einer Klientin dahingehend stark gefährdet ist, illegale Inhalte zu konsumieren, müsste die Möglichkeit einer Zugriffseinschränkung diskutiert werden. Nach Rücksprache mit der gesetzlichen Vertretung könnten dann entsprechende Schutzpakete installiert werden.

Inwiefern es auch Kompromisslösungen mit Schutzfiltern gibt, welche nur klar illegale Inhalte herausfiltern, kann an dieser Stelle nicht abschliessend beantwortet werden. Diese Frage muss in Zusammenarbeit mit IT-Experten geklärt werden. Allerdings besteht bei Schutzfiltern immer die Gefahr nicht gewollter Zensurierung.

7.3.6. Pornografie

Im Folgenden werden lediglich die Schwierigkeiten und Herausforderungen diskutiert, welche durch den Konsum von Pornografie entstehen können. Die Annäherung an die Chancen von pornografischen Inhalten wird bei der Diskussion im Theorieteil belassen (siehe Kapitel 4.3).

Diese Diskussion knüpft wieder an die Frage betreffend Schutzfiltern an, welche bereits in Kapitel 7.3.5 besprochen wurde. An dieser Stelle wird noch ein weiterer Kompromissvorschlag betreffend Schutzfiltern besprochen.

Sollte sich eine Institution trotz Konzeptentwicklung für eine Zensur innerhalb des instituti-
onsinternen Internets entscheiden - was durchaus in den legalen Möglichkeiten einer Institu-
tion liegt, da es sich dabei um Hausordnungen handelt, bei denen eine Institution viele Mög-
lichkeiten hat, einzuschränken - ist ein möglicher Kompromiss, dass einige ausgewählte
Internetseiten mit pornografischen Inhalten nicht zensiert werden. Es besteht aber dadurch
weiterhin die Gefahr, dass gewisse Plattformen (nicht bewusst) gesperrt sind, welche für die
Teilhabe der Klientel an der Gesellschaft Chancen bieten würden (z.B. Datingplattformen
etc.).

Eine weitere Thematik liegt im Bereich der Zumutbarkeit von pornografischen Inhalten für
Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Grundsätzlich hat die Klientel das Recht
auf den Konsum solcher Angebote. Es könnten aber auch Suchterkrankungen, Nachahmen
schädigender sexueller Praktiken und anderes übergreifiges Verhalten daraus entstehen. Die
Thematik Suchterkrankung wird im Kapitel 7.3.8 diskutiert.

Der beschriebene Fall von Int. 4 (Klient konsumiert harte Pornografie) zeigt auf, dass es
nicht immer notwendig ist, den Konsum von Pornografie bei ersten Gefahrenhinweisen zu
verbieten. Dank des guten Vertrauensverhältnisses zu einer Mitarbeiterin wurde der Wunsch
des erwähnten Klienten, sexuelle Praktiken aus den Pornos mit seiner Freundin nachzuah-
men, erkannt. Mit der Freundin wurden ihre persönlichen Grenzen besprochen. Sie wurde
darin bestärkt, diese Grenzen ihrem Freund aufzuzeigen.

Dies ist ein gutes Beispiel, wie mit einer grenzwertigen Situation umgegangen werden kann.
Allerdings sollten genügend Ressourcen und Kompetenzen im Team vorhanden sein, damit
die Betreuungspersonen in der Lage sind, entsprechende Bedürfnisse zu erkennen und zu
begleiten. Zudem könnte es sinnvoll sein, in einer solchen Situation eine Sexualtherapeutin
beizuziehen, um die Thematik mit dem Paar zu besprechen.

Innerhalb von pornografischen Inhalten kann es vorkommen, dass übergreifige Szenen
nachgespielt werden oder eine grenzverletzende Sprache eingesetzt werden. Falls die Klien-
tel dies in den Alltag überträgt und dadurch sprachliche oder sexuelle Übergriffe begeht, ist
ein klarer Handlungsbedarf vorhanden und es empfiehlt sich, eine Fachperson (z.B. Sexual-
pädagogik) aufzusuchen.

7.3.7. Fake News

Diese Thematik kann in zwei Teilbereiche aufgeteilt und diskutiert werden.

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, sollten Diskriminierungen (siehe Kapitel 4.3) in
den konsumierten Medien enthalten sein oder durch die Klientel verbreitet werden. Dabei
sollten den betreuten Personen zuerst die Konsequenzen aufgezeigt werden. Der Vorschlag
von Int. 4, eine Informatikfachperson beizuziehen, um der Klientel die Grenzen und straf-
rechtlichen Folgen aufzuzeigen, könnten ein weiterer Schritt sein. Dabei könnten auch weite-
re kreative Mittel, wie Piktogramme oder Lernvideos in einfacher Sprache, zum Einsatz
kommen, um soziale und ethische Kompetenzen zu fördern. Beispielsweise, um der Klientel
bewusst zu machen, weshalb es nicht angebracht ist, Menschen aufgrund von Persönlich-
keitsmerkmalen zu diskriminieren.

Sollten weitere Verstösse vorkommen, stellt sich wieder die Frage, ob die Institution eine Schutzfunktion einnehmen soll, indem der Klientel der Zugang zu diesen Medien untersagt wird oder ob die natürlichen Konsequenzen in Form einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft in Kauf genommen werden? Die Beantwortung dieser Frage übersteigt aus Sicht des Autors die Kompetenzen eines Teams, weshalb eine Fachperson beigezogen werden sollte.

Wenn aber die durch Fake News gebildete Meinung nicht gegen das Gesetz verstossen, ist es das Recht der Person, diese Informationen und Aussagen zu konsumieren oder zu verbreiten. Die Idee von Int. 1, diesen fehlerhaften Informationen auf spielerische Weise zu begegnen, ist durchaus vielversprechend. Allerdings empfiehlt es sich, diese Methoden und Gegenansichten im Team zu reflektieren. Schliesslich besteht immer die Gefahr, dass auch die Mitarbeitenden die «falsche Wahrheit» behaupten.

7.3.8. Suchterkrankung

Int. 3 spricht bezüglich dieser Thematik einen wichtigen Diskussionspunkt an: Wann ist ein Verhalten eine Sucht?

In Kapitel 4.3 ist eine Definition der WHO zu Online-Spielsucht beschrieben.

Diagnosen dieser Art sollten nur von medizinischen Fachpersonen gestellt werden. Trotzdem sollten die Mitarbeitenden über mögliche Symptome von Onlinesucht informiert sein, um frühzeitig auf ein mögliches Suchtverhalten eines Klienten oder einer Klientin aufmerksam zu werden und geeignete Schritte einzuleiten.

Wenn dem Klienten oder der Klientin bewusst ist, dass er oder sie unter der Sucht leidet, ist eine Kooperationsbereitschaft oft vorhanden. In diesem Fall sollte, wie im Fall von Int. 2 beschrieben, die Klientel in den Prozess einbezogen werden und mögliche Lösungswege erarbeitet werden.

Im Falle eines dringenden Verdachts und einer fehlenden Kooperationsbereitschaft sollte immer eine medizinische Fachperson zugezogen werden. Einschränkungen in die Freizeitgestaltung der Klientel ohne fachliche Diagnose sind ansonsten weder aus rechtlichen noch aus sozialpädagogischen Leitprinzipien zu rechtfertigen. Wie Int. 4 sagt: „...auch er hat das Recht auf Augenringe und drei durchzechte Nächte“.

Die Diskussion über die Behandlung einer Suchterkrankung ist ein therapeutisches Thema und übersteigt den möglichen Umfang dieser Arbeit.

Die Aussage von Int. 1, dass der Entzug von digitalen Medien nicht als Bestrafung eingesetzt werden sollte, ist ein wichtiger Hinweis aus der Praxis. Verbotene Dinge sind für viele Menschen von besonderem Interesse und der Reiz der Sache könnte durch ein Verbot tendenziell gesteigert werden. Zudem könnte laut Franz Eidenbenz (2015) ein Entzug des Suchtmittels (Computer, Smartphone etc.) zu Aggressionen oder depressiven Rückzügen führen (S.227).

7.3.9. Weitere Risiken

Extremismus und Hass sind bereits in den Themen Fake News und Cybermobbing mitgedacht. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, wird auf eine vertiefte Diskussion über Selbstdarstellung und Schönheitsideale an dieser Stelle verzichtet, da der Schwerpunkt bei diesen Themen bei Persönlichkeitsentwicklung und Sexualität liegt und damit allgemeine agogische Aufgabenbereiche betreffen und nicht primär zur Thematik digitaler Medien gehören.

Die Entwicklung im Bereich digitaler Medien läuft rasant (siehe Kapitel 4). Deshalb werden immer wieder neue Risiken auftauchen. Diese Kadenz von Neuerungen gilt es bei der routinemässigen Überarbeitung eines allfälligen Konzepts innerhalb einer Institution zu beachten und entsprechend kurze Intervalle vorzugeben.

7.4. Erfahrungen und mögliches professionelles Vorgehen

7.4.1. Erfahrungen mit internen Regelungen und/oder Konzept zu digitalen Medien und die Frage: Konzepterstellung, Ja oder Nein?

Die Erfahrungen, welche Int. 1 mit dem in ihrer Institution bereits erstellten Konzept gemacht hat, sind sehr positiv. Eine Klärung der Aufgabenbereiche (Mandatssystem) für die Betreuenden und das Aufzeigen von weiteren Förderbereichen für die Klientel ist sicherlich hilfreich bei der Umsetzung von teilhabefördernden Massnahmen. Dadurch, dass seitens der Mitarbeitenden Klarheit in Bezug auf die verschiedenen Risikobereiche besteht, können Ängste vermieden werden. Eine zielgerichtete Begleitung der Klientel wird ermöglicht und Übergriffe auf die Selbstbestimmung der Klientel können reduziert werden.

Das Fehlen eines Konzepts in den anderen Institutionen kann zu einer Feuerwehrlogik führen. Dadurch muss in jedem vorliegenden Einzelfall grundlegend geklärt werden, wie und welche Haltung umgesetzt werden soll. Es besteht die Gefahr, dass dadurch insgesamt mehr Zeit für die Bearbeitung von Handlungsfragen aufgewendet werden muss, als wenn die Thematik mittels eines Konzepts grundsätzlich angegangen würde. Diese Problematik verschärft sich mit zunehmender Relevanz digitaler Medien. Der in der Institution 4 bestehende Zustand, bei dem die Klientel nur in Einzelfällen digitale Medien nutzt, wird sich vermutlich aufgrund des Heranwachsens stärker medienorientierter Generationen verändern und die Dringlichkeit einer Konzepterstellung erhöhen.

Ob eine Institution ein fundiertes Konzept erstellt oder ob aus bereits bearbeiteten Situationen Handlungsrichtlinien entwickelt werden, macht einen grundlegenden Unterschied. Während bei einer Konzepterstellung eine ganzheitliche Betrachtung der Thematik angestrebt wird, sind bei der Erstellung eines Haltungspapiers nur Teilbereiche beleuchtet. Dies könnte dazu führen, dass nur die Risiken bearbeitet werden, die Förderbereiche aber nicht genügend Beachtung finden. Dies wird durch das Resultat der MEKiS-Studie bestätigt, welches besagt, dass innerhalb von Institutionen die Umsetzung von Medienkompetenzförderung signifikant gesteigert wird, wenn ein Konzeptpapier vorhanden ist (Steiner et al., 2017, S.65).

7.4.2. Grundbausteine Konzept

Die befragten Personen setzen verschiedene Prioritäten bei den Grundbausteinen, die sie für ein Konzept als wichtig erachten. Während Int. 1, 2 und 3 ein ganzheitliches Konzept vorschlagen, welches auf allen beteiligten Ebenen ansetzt, schlägt Int. 4 vor, dass innerhalb eines Haltungspapiers nur eine Pro-Kontra-Liste und mögliche Alternativen aufgezeigt würden.

Welche Form gewählt wird, muss eine Institution selber entscheiden. Durch die Komplexität der Thematik, der rasant wachsenden gesellschaftlichen Relevanz von digitalen Medien und der damit verbundenen Gefahr der weiteren Exklusion von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung empfiehlt es sich, dieses Thema systematisch und auf allen Ebenen anzugehen.

Im Folgenden eine Sammlung der möglichen Grundbausteine für eine Konzepterstellung (siehe Tabelle 3):

Ziele und agogische Leitprinzipien	Theoretische Grundlagen (Medienkompetenz, Definition digitale Medien)
Klärung der Zuständigkeiten auf allen Ebenen (Institutionsleitung, Gruppenleitung, Mitarbeitende, evtl. interner Fachbereich)	Weiterbildung für Mitarbeitende
Risiken (Definition, Haltungen und Möglichkeiten, rote Linien und entsprechende interne/externe Fachpersonen zur Unterstützung)	Mögliche Förderbereiche (Ideensammlung, interne und externe Weiterbildungsmöglichkeiten für Klientel)
Anschaffung der Geräte und Regelungen Support	Medienglossar

Tabelle 3: Sammlung möglicher Grundbausteine für Medienkonzept (eigene Darstellung)

8. Schlussfolgerungen und Ausblick

Das letzte Kapitel widmet sich im ersten Teil der Zusammenfassung der Beantwortung der Fragestellungen. Im zweiten Teil werden unbeantwortete Themen sowie Vorschläge für weitere Forschungsfragen innerhalb dieser Thematik aufgezeigt.

8.1. Fazit

Der Umfang der untersuchten Thematik ist sehr gross und der Themenbereich unterliegt zudem einem stetigen und rasanten Wandel. Nichtsdestotrotz kann an dieser Stelle behauptet werden, dass die gestellten Fragen beantwortet werden konnten. Eingeräumt werden muss allerdings, dass alle Empfehlungen auf den Erkenntnissen und Überlegungen eines einzelnen Autors basieren. Die persönliche und in der Tendenz liberale Einstellung des Autors der vorliegenden Arbeit wirkt sich auf die Einschätzung der Sachlage und Bewertung der zugezogenen Leitprinzipien aus. Dieser Effekt wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass die Auswirkungen von digitalen Medien insbesondere auf Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung nur marginal erforscht sind und Einschätzungen über die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen daher nur begrenzt mit Fakten untermauert werden konnten.

Die vier Fragestellungen, welche dieser Arbeit zu Grunde liegen, sind hierarchisch angeordnet. Frage 1 ist die Hauptfrage und beinhaltet grundsätzlich alle weiteren Fragen. Um sich vom Kleinen zum Grossen vorzuarbeiten, wird mit dem Fazit zu den Fragen 2-4 begonnen.

Der konkrete Auftrag einer Institution betreffend digitaler Medien, auf welchen Frage 2 abzielt, konnte bereits im Literaturteil der vorliegenden Arbeit geklärt werden. In Kapitel 2.1.1 wurde detailliert beschrieben, wie der Auftrag definiert oder zumindest abgeleitet werden kann. Aufgezeigt wurde zudem, dass die Vorgaben betreffend Medienkompetenzförderung durch den Staat nur vage formuliert sind. Aus Sicht des Autors könnte dies dazu führen, dass für die Institutionen die Schutzfunktion eine höhere Priorität hat als die Förderung.

Frage 3 (bekannte Chancen und Risiken) wurde im Literaturteil in Kapitel 4.3 hergeleitet. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die meisten aus der Literatur eruierten Chancen und Risiken von den interviewten Personen ebenfalls wahrgenommen wurden. Einzig bei der Thematik Cybermobbing gab es eine signifikante Abweichung. Dieses Thema ist in den Institutionen kaum wahrnehmbar. Der Autor begründet dies mit der noch kaum relevanten Verbreitung von digitalen Medien bei erwachsenen Menschen mit einer schweren bis mittelschweren kognitiven Beeinträchtigung. Dies könnte sich aber aufgrund des Heranwachsens stärker medienorientierter Generationen in den kommenden Jahren noch verändern.

Wie mit den verschiedenen Chancen und Risiken (Frage 4) umgegangen werden kann, wird aus den Kapiteln 6 (Ergebnisse der Experten- und Expertinneninterviews) und Kapitel 7 (Diskussion der Ergebnisse) ersichtlich. Da der Umfang der Thematik eine sehr grosse Bandbreite hat, wird an dieser Stelle auf ein detailliertes Fazit verzichtet.

Die Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen können in zusammengefasster Form im Anhang nachgelesen werden. Stattdessen werden im Folgenden einige Querschnittsthemen aufgezeigt:

Im Kontext der Behindertenhilfe wird seit einiger Zeit davon gesprochen, von der Bewährpädagogik zur Ermöglichungspädagogik und der damit verbundenen Selbstbestimmung zu wechseln.

Ulrich Hähner und Vincent Stampehl (2016) plädieren dafür, dass der Begriff der Selbstgefährdung zu schnell ins Feld geführt werde, um eingreifende Hilfe zu begründen. Als eindeutige rechtliche Selbstgefährdung sei nur ein Verhalten zu bezeichnen, welches absichtlich selbstschädigend ist oder wenn bewusst das Risiko einer Schädigung auf sich genommen werde: «Eingreifendes, reglementierendes (Erziehungs-)Verhalten entspricht nicht dem Grundgedanken der Selbstbestimmung» (S.124).

Die Aufsichtspflicht und die damit verbundene Haftung als Begründung für reglementierendes Verhalten anzugeben ist in einem Abwägungsprozess einer Dilemmasituation ein Argument, welches eventuell durch individuell angepasste Massnahmen entkräftet werden könnte. Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel aus einem anderen Kontext: Eine Klientin fährt regelmässig mit dem Fahrrad zur Arbeit. Dabei kommt es zu einem Unfall. Ist die Institution betreffend Aufsichtspflicht haftbar?

Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn der Kontext und die präventiven Massnahmen mit einbezogen werden: Ist im Voraus geprüft worden, ob sich die Klientin vorschriftsgemäss im Verkehr verhalten kann? Wurde der Weg mit ihr eingeübt?

Können diese Fragen mit Ja beantwortet werden, sind die positiven Effekte, welche durch die Selbständigkeit entstanden sind, den gefährdenden Aspekten vorzuziehen. Die Institution wäre vermutlich nicht haftbar.

Um sich mutig für die Rechte der Klientel einsetzen zu können, braucht es aus Sicht des Autors umfassendes Wissen zur jeweiligen Thematik und den Mut, neue Wege zu gehen. Dominiert bei den Mitarbeitenden die Angst vor der Haftung im Falle gefährlichen oder illegalen Handelns der Klientel, könnte dies dazu führen, dass aus Vorsicht zu stark reglementiert und eingeschränkt würde. Dadurch würden die Lernfelder der Klientel eingeschränkt, was wiederum zu einer erlernten Hilflosigkeit führen kann. Längerfristig betrachtet würde dies womöglich zu steigenden Kosten für die Gesellschaft und geringerer Lebensqualität der Menschen mit Beeinträchtigung führen.

Ein weiteres Querschnittsthema ist das Vertrauensverhältnis zwischen Klientel und Betreuenden. Dieses wurde von den befragten Expert*innen immer wieder als Grundvoraussetzung für gelingende präventive Arbeit genannt. Um dies zu gewährleisten braucht es unter anderem qualifiziertes Personal und einen Betreuungsschlüssel, welcher genügend Ressourcen für eine gelingende Beziehungsarbeit zulässt. Sowohl das eine wie das andere bedeutet vermutlich höhere Kosten. Um diese decken zu können sind politische Massnahmen und eine funktionierende Demokratie unabdingbar.

Wie es so schön in der Präambel der schweizerischen Bundesverfassung heisst, messe sich die Stärke des Volkes am Wohl der Schwachen.

Eine für den Autor der vorliegenden Arbeit wichtige Erkenntnis aus dieser Arbeit beinhaltet die Information, dass nicht alle Bildungsangebote für die Klientel externalisiert werden sollten. Externe Bildungsangebote können laut Aussage einiger Expert*innen die individuellen Bedürfnisse der Klientel nicht immer befriedigen. Dies führt zur Forderung, dass die Mitarbeitenden einer Wohngemeinschaft über genügend Wissen und Ressourcen verfügen müssen, um die Thematik mit der Klientel angehen zu können.

Damit ist die Beantwortung der Hauptfrage, wie Institutionen mit stationärem Wohnangebot für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung mit der Thematik digitaler Medien umgehen können, bereits im Ansatz beantwortet. Der Autor plädiert für eine Betrachtung digitaler Medien, welche auf Chancen fokussiert und potentiellen Gefahren professionell begegnet anstatt sie als Legitimation für Untätigkeit heranzuziehen. Institutionen sollten sich als politische Akteure betrachten, die für ihre Klientel und damit für die Interessen einer Minderheit eintreten.

8.2. Ausblick

Wie bereits in der Einleitung zu der vorliegenden Arbeit aufgezeigt wurde, existieren kaum Studien und Untersuchungen zur Nutzung von digitalen Medien durch erwachsene Menschen mit kognitiver Einschränkung. Die Folgen der Nutzung sind ebenfalls noch wenig erforscht. Auch die Bedürfnisse der Klientel wurden bei der vorliegenden Arbeit nur durch die Aussagen der Lebensweltexperten und -expertinnen und nicht durch die eigentlich betroffenen Personen erörtert. Empirische qualitative und quantitative Studien wären sehr wünschenswert. Zum einen, um die Klärung von Dilemmasituationen auf konkretere Fakten stützen zu können und zum anderen, um adäquate Förderangebote bezüglich digitaler Medien zu erarbeiten.

9. Literaturverzeichnis

- Anderer, Karin & Mösch Payot, Peter (2016). Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen. In Christiana Fountoulakis, Kurt Affolter-Fringeli, Yvo Biderbost & Daniel Steck (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Expertenwissen für die Praxis* (S. 147–178). Zürich: Schulthess Juristische Medien.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.
- Baacke, Dieter (2007). *Medienpädagogik*. Berlin: De Gruyter.
- Bibliographisches Institut. (2019). *Duden*. Gefunden unter: www.duden.de.
- Bogner, Alexander, Littig, Beate & Menz, Wolfgang (2014). *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bosse, Ingo (2012). Sieben Fragen zur inklusiven Medienbildung. In Ingo Bosse (Hrsg.), *Medienbildung im Zeitalter der Inklusion*. Düsseldorf: Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).
- Brauer, Susanne & Strub, Jean-Daniel (2018). *Autonomie und Fürsorge. Bericht zur Tagung vom 30. Juni 2017 des Veranstaltungszyklus "Autonomie und Medizin"*. Bern: Haus der Akademien.
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG) (SR 151.3).
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
- Caplazi, Alexandra & Mösch Payot, Peter. (2016). Die Person in Staat und Recht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (S. 75–136). Bern: Haupt Verlag.
- Döring, Nicola (2010). Internet-Sexualität: Spektrum und Chancen. *Sexuologie* 17 (3-4), 91–105.
- Döring, Nicola (2011). Pornografie-Kompetenz: Definition und Förderung. *Zeitschrift für Sexualforschung* 24 (03), 228–255.
- Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (8. Auflage). Marburg: Eigenverlag.
- Eidenbenz, Franz (2015). Ambulante Versorgung und Behandlung von medien- und computersüchtigen Kindern und Jugendlichen. Schwerpunkt systemischer Ansatz. In Christoph Möller (Hrsg.), *Internet- und Computersucht. Ein Praxishandbuch für Therapeuten, Pädagogen und Eltern* (S. 216–228). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

- Eidgenössisches Departement des Innern EDI (ohne Datum). *Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Gefunden unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>
- Hähner, Ulrich & Stampehl, Vincent (2016). Selbstbestimmung und Recht. In Ulrich Hähner, Ulrich Niehoff, Rudi Sack & Helmut Walther (Hrsg.), *Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Handreichung zur Leitidee der Selbstbestimmung* (S. 121–134). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Jugend und Medien (ohne Datum). *Medienerziehung in sonderpädagogischen Institutionen*. Gefunden unter: <https://www.jugendundmedien.ch/de/medienkompetenz-foerdern/sonderpaedagogik.html>
- Kastl, Jörg Michael (2017). *Einführung in die Soziologie der Behinderung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Konzept des Kantons Luzern zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG (Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG) vom 1. Januar 2008.
- Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG für Invalideinrichtungen im Erwachsenenbereich vom 6. Juni 2010, Kanton Zürich.
- Luginbühl, Monika, Reber, Corrine & Bürge, Lukas (2018). *Förderung von Medienkompetenzen in Institutionen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Leitfaden zur Standortbestimmung*. Bern: Jugend und Medien.
- Mayer, Horst Otto (2009). *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung*. München: Oldenbourg.
- Mayring, Philipp (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*. Weinheim: Beltz.
- Merten, Klaus (2013). Neue Medien. In Günter Bentele, Hans-Bernd Brosius & Otfried Jarren (Hrsg.), *Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft* (S. 243–244). Wiesbaden: Springer VS.
- Metzger, Marius (2009). *Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe?* Hochschule Luzern- Soziale Arbeit: Unveröffentlichtes Unterrichtsskript.
- Mösch Payot, Peter (2016). Die Person in Interaktion. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (S.137-173). Bern: Haupt Verlag.
- Mösch Payot, Peter (2018). *Freiheitsbeschränkungen für Erwachsene in Heimen. Ist dank dem neuen Erwachsenenschutzrecht alles klar?* Gefunden unter: <https://pflgerecht.recht.ch/de/artikel/01pf0218wis/freiheitsbeschränkungen-fur-erwachsene-heimen>
- Neuberger, Christoph (2013). Web 2.0. In Günter Bentele, Hans-Bernd Brosius & Otfried Jarren (Hrsg.), *Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft* (S. 368). Wiesbaden: Springer VS.

- Reber, Corrine (2017). Inklusionschance oder Exklusionsrisiko?. *SozialAktuell*, 49 (5), 25–27.
- Röh, Dieter (2018). *Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Schmoker, Beat (2019). *Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit*. Gefunden unter: <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf>
- Schwander, Marianne (2016). Recht und Rechtsordnung. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (S.23-74). Bern: Haupt Verlag.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. November 2019) (SR 311.0).
- Stalder, René (2018). *Theorien & Gesellschaftliche Entwicklungen*. Hochschule Luzern- Soziale Arbeit: Unveröffentlichtes Unterrichtsskript.
- Steiner, Oliver, Heeg, Rahel, Schmid, Magdalene & Luginbühl, Monika (2017). *MEKiS. Studie zur Medienkompetenz in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe*. Basel/Olten: Hochschule für Soziale Arbeit.
- Steiner, Oliver (2017). Mediatisierung und Soziale Arbeit - what's next? Der Einsatz digitaler Technologien ist von grundsätzlichen Ambivalenzen geprägt. *SozialAktuell* 49 (5), 8–12.
- Suter, Lilian, Waller, Gregor, Bernath, Jael, Külling, Céline, Willemse, Isabel, & Süss, Daniel (2018). *JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Theunissen, Georg (2013). *Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit*. Freiburg: Lambertus-Verlag.
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (SR 0.109).
- Waldschmidt, Anna (2012). *Selbstbestimmung als Konstruktion. Alltagstheorien behinderter Frauen und Männer*. Wiesbaden: VS-Verl.
- Walther, Helmut (2016). Selbstverantwortung-Selbstbestimmung-Selbstständigkeit. In Ulrich Hähner, Ulrich Niehoff, Rudi Sack & Helmut Walther (Hrsg.), *Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Handreichung zur Leitidee der Selbstbestimmung* (S. 61–87). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- World Health Organisation (WHO) (2018). *ICD-11*. Gefunden unter: <https://icd.who.int/browse11/l-m/en>

10. Anhang

10.1. Zusammenfassung der Erkenntnisse und Empfehlungen

Kategorie	Erkenntnisse	Empfehlungen
Auftrag Mitarbeitende	Bedürfnisse der Klientel werden in den befragten Institutionen ernstgenommen.	-
	Nur in drei von vier Institutionen besteht ein klarer Auftrag (Konzept) für die Förderung.	Versteckte Bedürfnisse und Entwicklungspotentiale sollten stärker gefördert werden, evtl. durch Weiterbildung der Mitarbeitenden.
	In drei von vier Institutionen sind die Gefahren von digitalen Medien nicht definiert. Damit ist auch keine einheitliche Haltung vorgegeben.	Mitarbeitende sollten die Gefahren von digitalen Medien kennen und den Umgang damit erlernen.
Auftrag Institution	Die Aufträge der Kantone für die Institutionen sind in Konzepten (nach IFEG) sehr vage definiert.	Evtl. Klärung des Auftrags innerhalb der Leistungsvereinbarung.
Auftrag und Ziele der Sozialen Arbeit	Es besteht die Gefahr der Reduktion auf Bedürfnisbefriedigung.	Normalisierungsprinzip, Recht auf Teilhabe und Inklusion ernstnehmen und entsprechend bearbeiten (z.B. Förderung von Entwicklungspotential).
Abgrenzung Auftrag Wohngruppe	Die Wohngruppe ist implizit für alle Aufgaben zuständig. Es besteht die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Fachpersonen oder externe Angebote.	Entsprechend der verfügbaren Ressourcen innerhalb und ausserhalb einer Institution sollten die Zuständigkeiten geklärt werden.
Zeitressourcen Mitarbeitende	In drei von vier Institutionen sind die Ressourcen knapp.	Teams der Wohngruppen sollten dies der Institutionsleitung mitteilen. Die Institutionsleitung hat den Auftrag, adäquate Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Evtl. Delegation von Aufgaben an externe Stellen, um Teams zu entlasten.
	Es gibt auch digitale Medien, welche längerfristig den Betreuungsbedarf senken.	Möglichkeiten von digitalen Medien nutzen, um durch Entwicklung der Klientel längerfristig weniger Zeitressourcen einsetzen zu müssen (z.B. Sprachcomputer).

Anschaffung der Geräte und Internetzugang	Die Anschaffung von Geräten ist für viele Klient*innen eine grosse Herausforderung, weshalb viele kein Gerät besitzen.	Kreative Möglichkeiten nutzen (z.B. die Förderung einer gemeinschaftlichen Nutzung von Geräten) reduziert die Kosten der einzelnen Personen.
	Der Internetzugang ist in allen Institutionen möglich und bezahlbar (Gratis bis 5CHF).	-
Angewandte Möglichkeiten	Für die Mitarbeitenden ist es eine grosse Herausforderung, zu wissen, welche Anwendungen und Möglichkeiten existieren.	Die Mitarbeitenden müssen Zugang zu Informationen über Anwendungen und Möglichkeiten haben. Diese können z.B. mittels Weiterbildung oder Informationslisten erschlossen werden.
	Digitale Medien bieten auch für Menschen mit schwerer kognitiver Beeinträchtigung viele Möglichkeiten. Diese Personengruppe kann oft die eigenen Bedürfnisse nicht äussern.	Auch Menschen mit schwerer kognitiver Beeinträchtigung können und sollten im Umgang mit digitalen Medien gefördert werden. Dazu müssen die Mitarbeitenden die Bedürfnisse analysieren und mittels Ausprobieren die Interessen und Möglichkeiten der Klientel erkunden.
Vorschläge und Grenzen für weitere Förderung	Die Klientel verfügt oft nicht über geeignete Geräte.	Zugang zu Geräten schaffen
	Die Klientel verfügt oft nicht über das Wissen zu Möglichkeiten digitaler Medien und kann entsprechend keine Bedürfnisse äussern.	Die Selbstbestimmung der Klientel sollte durch die Förderung der Selbstleitung (Informationen vermitteln) gefördert werden.
	Es sind viele Ideen für die weitere Förderung, auch mittels Selbsthilfe, vorhanden.	Adäquate Ideen umsetzen (z.B. Selbsthilfecafé, kreative Medienutzung, Fotoalbum etc.)
	Allgemeine Weiterbildungskurse für die Klientel entsprechen nicht immer den Bedürfnissen.	Für die Klientel sollte ein geeignetes Angebot zwischen allgemeinen Weiterbildungskursen und individueller Förderung gewährleistet sein.
Schutz der Privatsphäre der Klientel gegenüber Drittpersonen	Lernfelder im Alltag sind die beste Möglichkeit, um präventiv über mögliche Konsequenzen des Nutzungsverhaltens aufzuklären. Dazu müssen die Betreuenden über Rezeptions- und Reflexionskompetenzen verfügen.	Die Klientel sollte im Alltag in den Lernfeldern angeleitet und unterstützt werden. Mitarbeitende sollten entsprechende Kompetenzen erlernen.

Schutz der Privatsphäre der Klientel gegenüber den Mitarbeitenden	Die Klientel ist im Normalfall, wenn sie über Gefahren informiert ist, kooperationsbereit. Dadurch haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, die Aktivitäten der Klientel zu begleiten.	Die Klientel im Alltag unterstützen und gemeinsam Lösungen erarbeiten.
	Es kann zu einer ethischen Dilemmasituation führen, wenn die Klientel sich bewusst Gefahren aussetzt und keine Kooperationsbereitschaft mit den Mitarbeitenden zeigt.	Im Team und mit gesetzlicher Vertretung ethisches Dilemma bearbeiten (Güterabwägung). Bei Bedarf Fachperson hinzuziehen.
Cybermobbing	In den befragten Institutionen ist Cybermobbing (noch) kein verbreitetes Thema. Der Vergleich mit Studien zu Jugendlichen zeigt auf, dass sich dies in der Zukunft ändern könnte.	Sensibilisierung in der Thematik anstreben, um sicherzugehen, dass diese nicht übersehen wird.
Offline Treffen	Offline Treffen bergen Gefahren. Diese können an öffentlichen Orten oder in der eigenen Wohngruppe verringert werden. Nachbearbeitung ist wichtig.	Klientel präventiv darauf hinweisen, wie die Gefahren verringert werden können und die Treffen anschliessend besprechen.
	Wenn sich die Klientel an öffentlichen Orten treffen möchte, entspricht dies dem Normalisierungsprinzip und dem Recht auf Selbstbestimmung.	Treffen ausserhalb der eigenen Wohngruppe sollten, wenn von der Klientel gewünscht, ermöglicht werden.
Illegale, gefährliche und unerwünschte Inhalte	Viren können das gesamte System einer Institution gefährden. Virenprogramme beschneiden das Selbstbestimmungsrecht der Klientel nicht.	Virenschutzprogramme auf allen Geräten installieren.
	Die Klientel hat oft nicht den Zugang zu Lernfeldern, da Schutzfilter dies nicht zulassen. Der Umgang mit diesen Inhalten kann dadurch nicht erlernt werden und es besteht die Gefahr einer Infantilisierung.	Es sollte zuerst präventiv und aufklärend gearbeitet werden, bevor Schutzfilter eingesetzt werden (Verhältnismässigkeitsprinzip).
	Um Lernfelder erfolgreich zu meistern und gleichzeitig einen Schutz zu gewährleisten, braucht es ein Vertrauensverhältnis zwischen Klientel und Mitarbeitenden. Dies braucht genügend Zeitressourcen.	Genügend Zeitressourcen für die Bearbeitung von Lernfeldern einplanen. Evtl. Fachstellen einbeziehen.
	Bei wiederkehrendem Fehlverhalten der Klientel kann mittels Rücksprache mit der gesetzlichen Vertretung ein Schutzfilter installiert werden. Dies entspricht aber nicht dem Normalisierungsprinzip.	Schutzfilter gegen den Willen der Klientel zu installieren, sollte ein letzter Schritt sein (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Pornografie	Pornografische Inhalte sind für erwachsene Personen erlaubt. Kognitive Beeinträchtigungen sind kein automatisches Ausschlusskriterium.	Bedürfnisse der Klientel wahrnehmen und Umsetzung ermöglichen.
	Laut Auskunft einer interviewten Person ist es möglich, einen Schutzfilter zu installieren, der nur illegale pornografische Inhalte filtert. Dies wäre eine Möglichkeit, um die Schutzfunktion der Institution zu gewährleisten.	Mit IT-Experten abklären, welche Schutzfilter nur illegale pornografische Inhalte herausfiltert.
	Es besteht die Gefahr, dass die Klientel pornografische Szenen im echten Leben nachspielt. Bisher konnte in allen Fällen in den befragten Institutionen das Verhalten der Klientel über pädagogische Massnahmen gesteuert werden.	Zuerst pädagogische Massnahmen (Aufklärung, aufzeigen von Grenzen, gutes Vertrauensverhältnis, Transparenz etc.) anwenden. Auch das Umfeld über mögliche Massnahmen informieren („Stopp“ sagen, wenn Grenzen überschritten werden, Ansprechperson definieren etc.). Bei Bedarf Fachperson (Sexualpädagogik) hinzuziehen.
	Institutionen haben das Recht, bei der angebotenen Internetverbindung Schutzfilter zu installieren. Über die gesetzliche Vertretung hat die Klientel die Möglichkeit, eine eigene (offene) Internetverbindung zu installieren.	Kann sich eine Institution nicht für den Verzicht auf Schutzfilter entscheiden, sollte zumindest für einige Seiten mit pornografischen Inhalten der Zugang ermöglicht werden. Die gesetzliche Vertretung muss informiert sein, welche Schutzfilter vorhanden sind.
Fake News	Fake News sind keine Erfindung des Internets. Sind die Informationen im legalen Bereich, können sie ohne strafrechtliche Konsequenzen konsumiert und weitergegeben werden.	Es sollte auf spielerische Art aufgeklärt werden. Die durch die Mitarbeitenden vertretene Meinung sollte im Team reflektiert werden, um den Fake News nicht mit weiteren Fehlinformationen zu begegnen.

Fake News	Fake News im weiteren Sinne können auch gegen Gesetze verstossen, wenn sie z.B. das Diskriminierungsverbot tangieren. Dies kann bei Verbreitung zu Freiheits- und Geldstrafen führen.	Der Klientel sollten die Folgen von z.B. diskriminierenden Meinungsäusserungen im Internet aufgezeigt werden. Bei weiteren Verstössen entsteht eine ethische Dilemmasituation, welche nach fachlichen Kriterien diskutiert werden muss. Fachperson beiziehen.
Suchterkrankung	Die Diagnosekriterien für eine Sucht sind schwierig zu definieren. Es besteht die Gefahr, dass Mitarbeitende subjektive Wertungen einbringen, um Reglementierungen und Einschränkungen zu begründen.	Mitarbeitende sollten über Kriterien einer Sucht informiert sein, um subjektive Wertungen zu verhindern.
	Die Klientel ist oft kooperationsbereit. Mögliche Massnahmen können in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet werden.	Die Mitarbeitenden sollten einen (freiwilligen!) gemeinsamen Prozess ansteuern.
	Einschränkungen in die Freizeitgestaltung der Klientel ohne fachliche Diagnose und gegen den Willen der Klientel sind weder aus rechtlichen noch aus sozialpädagogischen Leitprinzipien zu rechtfertigen.	Bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Klientel sollte eine medizinische Fachperson beigezogen werden.
	Wird ein Medienentzug als Bestrafung eingesetzt, besteht die Gefahr, dass das Interesse an Medien gesteigert wird. Bei einer Suchterkrankung besteht auch die Gefahr von aggressivem Verhalten oder depressivem Rückzug.	Medienentzug sollte nicht als Bestrafung eingesetzt werden.
Weitere Risiken	Durch die schnelle Entwicklung von digitalen Medien entstehen laufend neue Risiken.	Konzepte müssen in kurzen Intervallen überarbeitet werden.
Erfahrungen mit internen Regelungen und/oder Konzepten zu digitalen Medien und die Frage: Konzepterstellung Ja oder Nein?	Institutionen mit Konzept betreiben verstärkt Medienkompetenzförderung.	Konzept betreffend digitaler Medien erstellen.
	Drei von vier der befragten Personen sowie Hinweise aus der Literatur empfehlen eine Konzepterstellung betreffend digitaler Medien.	Konzept erstellen.

<p>Erfahrungen mit internen Regelungen und/oder Konzepten zu digitalen Medien und die Frage: Konzepterstellung Ja oder Nein?</p>	<p>Jugendliche mit kognitiver Beeinträchtigung haben vermehrt Zugang zu digitalen Medien. In einigen Jahren wird die Thematik in Institutionen für Erwachsene an Wichtigkeit zunehmen. Die Handhabung mit der Thematik in einigen Institutionen gleicht einer „Feuerwehrlogik“. Dies kann bei zunehmender Relevanz der Thematik im Vergleich zu einer grundlegenden Auseinandersetzung mittels Konzeptualisierung zu einem Mehraufwand führen.</p>	<p>Zeitpunkt der Konzepterstellung nicht zu spät ansetzen.</p>
<p>Grundbausteine Konzept</p>	<p>Aus der Befragung der Expert*innen und aus der Literaturrecherche können Grundbausteine für eine Konzeptentwicklung herausgearbeitet werden.</p>	<p>Folgende Grundbausteine sind bei einer Konzepterstellung in Betracht zu ziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und pädagogische Leitprinzipien - Theoretische Grundlagen und Begrifflichkeiten - Risiken - Klärung der Zuständigkeiten auf allen Ebenen - Mögliche Förderbereiche - Weiterbildung für Mitarbeitende - Anschaffung der Geräte und Regelungen Support - Medienglossar

10.2. Leitfaden für Experteninterview

- Klärung des Anliegens
- Fragen seitens Expert*in?

Interviewte Person:	Position innerhalb der Institution:
Dauer der Anstellung:	Institution:

- Verwendung Tonband?
- Anonymität der interviewten Person betonen

Einstieg: Welche Einstellung haben Sie grundsätzlich zu digitalen Medien?

Themenkomplexe:

Umstände (Leitfrage: Unter welchen Umständen sehen Sie sich als SP veranlasst, zu intervenieren?)

- Welchen Auftrag haben die Mitarbeitenden der Wohngruppen durch die Institution bezüglich digitaler Medien? (Konkrete Umsetzung, Ressourcenplanung)
- Welchen Auftrag hat die Institution bezüglich digitaler Medien?
- Welche Aufgaben gehören nicht zu Ihrem Auftrag oder demjenigen der Mitarbeitenden der Wohngruppen?

Chancen (Leitfrage: Welche Chancen bieten digitale Medien für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung?)

- Aus welchen Gründen sehen Sie die Förderung in Bezug auf digitale Medien als Auftrag der Sozialpädagogik?
- Gibt es Theorien und/oder Paradigmen, die Sie nennen können, um den Auftrag zu rechtfertigen? (Selbstbestimmung, Teilhabe, Aufklärung)
- Wäre es in ihrer Institution sinnvoll, mehr Zeit in die Förderung von digitalen Medien zu investieren? (Konkrete Fälle, konkrete Themen/Medien)

Risiken (Leitfrage: Welche Risiken bergen digitale Medien für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung?)

- Wie wird der Schutz der Privatsphäre der Klientel gewährleistet? (In Bezug auf Fotos von anderen Klienten posten, persönliche Informationen posten, Einsicht in Aktivitäten der Klientel, Sexting)
- Wie kann die Klientel vor Cybermobbing geschützt werden?
- Wie kann die Klientel bei offline Treffen mit Bekannten aus sozialen Netzwerken unterstützt und evtl. geschützt werden?
- Wie kann die Klientel vor illegalen Inhalten geschützt werden?
- Wie kann die Klientel vor Fake News geschützt werden?
- Wie kann die Klientel vor einer Suchterkrankung geschützt werden? (Gamesucht, Pornografie)
- Sehen Sie weitere Risiken und mögliche Lösungsansätze?

Erfahrungen (Leitfrage: Welche Handlungsempfehlungen lassen sich ableiten?)

- Gibt es in Ihrer Institution ein Konzept zum Thema digitale Medien?
- Inwiefern erachten Sie ihr Konzept als sinnvoll? / Würden Sie ein Konzept als sinnvoll erachten?
- Welche Grundbausteine beinhaltet Ihr Konzept? / Welche Grundbausteine sollte ein Konzept beinhalten?
- Wie wird Wissen bezüglich digitaler Medien in Ihrer Institution generiert und implementiert?
- Sind Sie schon von externen Stellen unterstützt worden? (Polizei, Fachstellen) Wenn ja, auf welche Art?

Fazit

- Welche Ziele streben Sie mit der Begleitung und Betreuung an? (Schutz vor Risiken, Teilhabe an Gesellschaft, Förderung der Kreativität, Information und Bildung, Selbstbestimmung)

Weitere Anmerkungen?